

Europäische Entwicklungen im Flüchtlingsrecht – August bis 10. Dezember 2021

Inhalt	Seite
Teil A – Rechtsprechung	3
I. EGMR	3
1. 25.08.2021 - R.A. u. a././ Polen (Nr. 42120/21) und H.M.M. u. a. ././ Lettland (Nr. 42165/21) einstweilige Maßnahmen bezüglich irakischer und afghanischer Staatsangehöriger an der belarussischen Grenze zu Lettland und Polen	3
2. 14.09.2021 - 41643/19 – Abdi././ Dänemark	5
3. 07.12.2021 - 57467/15 – Savran ././ Dänemark: Ausweisung eines psychisch kranken türkischen Staatsangehörigen aus Dänemark verstößt gegen Art. 3 und 8 EMRK	5
4. 14.09.2021 - 71321/17 – MD u. a. gegen Russland: Russlands Ausweisungsanordnungen gegen syrische Staatsangehörige verletzen Art. 2, 3 und 5 EMRK	6
II. EuGH	7
1. 09.09.2021 - C-18/20 - XY././ Österreich: Europarechtliche Anforderungen an Folgeverfahren - EuGH stärkt Rechte von Asylsuchenden bei Asylfolgeanträgen	7
2. 09.09.2021 - C-768/19 - S.E././ Deutschland - Subsidiärer Schutz für Familienangehörige eines minderjährigen Schutzberechtigten	8
3. 09.11.2021 - C 91/ 20 - L.W././ Deutschland: Familienasyl – abgeleiteter Flüchtlingsstatus für Minderjährige	11
4. 16.11.2021 - C-821/19 - Kommission/Ungarn – Pönalisierung der Unterstützung von Asylbewerbern	11
5. 30.09.2021 - C-483/20 – Schlussanträge AG Pikamäe betreffend die Unzulässigkeit von Asylanträgen und das Wohl des Kindes (Belgien)	12
6. 25.11.2021 - C-519/20 – Schlussanträge GA de la Tour: Abschiebehaftbedingungen in Deutschland (§ 62a Abs. 1 AufenthG) unionsrechtswidrig	13
7. C 199/12 - C 201/12 - X, Y, Z ././ Niederlande: Korrektur eines Übersetzungsfehlers im EuGH-Urteil: Prognose zu „Diskretion“ bei Ausleben sexueller Orientierung im Herkunftsstaat unzulässig	13

III. Entscheidungen deutscher Gerichte mit „Europabezug“ 14

1. 27.07.2021 - VG Freiburg – zur Zulässigkeit eines Asyl(folge)antrages im Verhältnis zu Dänemark 14
2. 03.09.2021 - VG Wiesbaden, B. v., 6 L 582/21 – EuGH soll über elektronische BAMF-Akte befinden 15
3. 08.11.2021 - VGH BW, B. v - A 4 S 2850/21 – Dublin/Drittstaatenfälle Italien 15
4. Literaturhinweise zu Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung im Flüchtlingsrecht in Deutschland 15

Teil B – Politische Entwicklungen 16

1. Push-backs Polen/Belarus – Rechtslage in Polen 16
2. Litauen: Asylverfahren 20
3. Push-backs an der kroatisch-bosnischen Grenze 20
4. Griechenland: Push-backs an der griechisch-türkischen Grenze, neue, haftähnliche Lager auf den Inseln und Verschlechterung der Lebensbedingungen für anerkannte Flüchtlinge 20
5. Mittelmeerroute/Libyen 22
6. Atlantikroute/Spanien 23
7. Ärmelkanal/Großbritannien/Frankreich 24
8. EU-Asylagentur (EUAA): neue Befugnisse, mehr Mittel 25
9. EU-Kommission: Bericht über Asyl und Migration, einen EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2021 - 2025) 25

Schlussbemerkung 27

Teil A – Rechtsprechung

I. EGMR

1. 25.08.2021 - R.A. u. a. / . Polen (Nr. 42120/21) und H.M.M. u. a. / . Lettland (Nr. 42165/21) einstweilige Maßnahmen bezüglich irakischer und afghanischer Staatsangehöriger an der belarussischen Grenze zu Lettland und Polen

Bf. in R.A. u. a. sind 32 afghanische Staatsangehörige. Sie befanden sich an der Grenze zwischen Polen und Weißrussland. BF in Ahmed u. a. sind 41 kurdisch-stämmige irakische Staatsangehörige. Sie befanden sich an der Grenze zwischen Lettland und Weißrussland. In beiden Fällen versuchten die Bf., entweder nach Lettland oder nach Polen einzureisen, angeblich um internationalen Schutz dort zu suchen. Sie konnten jedoch weder in diese Staaten einreisen noch nach Belarus zurückkehren und sind daher an den Grenzen „gestrandet“. Die Bf. berufen sich in beiden Fällen auf Art. 2 und 3 EMRK und Art. 4 Protokoll Nr. 4 (Verbot der Kollektivausweisung von Ausländern). Die Bf. in Ahmed u. a. berufen sich auch auf die Art. 5, 6, 8 und 13 EMRK. Die Bf. in beiden Fällen wollten aus Belarus in den betreffenden Vertragsstaat einreisen, was ihnen verweigert wurde. Sie beantragen außerdem, Rechtsbeistand, Hilfe zur Verbesserung ihrer materiellen Lage (insbesondere Unterhalt und sanitäre Einrichtungen), nicht nach Weißrussland zurückgeschickt zu werden und internationalen Schutz in dem betreffenden Staat.

Der EGMR beschloss am 25.08.2021 einstweilige Maßnahmen (Art. 39 VerfahrensO). Die Maßnahmen galten zunächst für drei Wochen vom 25. August bis einschließlich 15. September 2021. Der EGMR beschloss, unbeschadet etwaiger völkerrechtlicher Verpflichtungen von Belarus, die die EMRK nicht unterzeichnet hat, die polnischen und lettischen Behörden aufzufordern, allen Antragstellern Nahrung, Wasser, Kleidung, angemessene medizinische Versorgung und, wenn möglich, eine vorübergehende Unterkunft zu gewähren. Er stellte gleichzeitig klar, dass diese Maßnahme nicht so zu verstehen ist, dass Polen oder Lettland die Antragsteller in ihr Hoheitsgebiet einreisen lassen müssen. Die Entscheidung wurde im Einklang damit getroffen, dass die Vertragsstaaten das Recht haben, vorbehaltlich vertraglicher Verpflichtungen, einschließlich der EMRK, Einreise, Aufenthalt und Ausweisung von Ausländern zu kontrollieren.

Am 27. September wurde die einstweilige Maßnahme gegenüber Polen bis auf Weiteres verlängert, nachdem sie von Polen nicht beachtet worden war.

Aus einer Pressemitteilung des EGMR vom 06.12.2021 (ECHR 372 (2021)) zu den einstweiligen Maßnahmen: „Der EGMR erhält und bearbeitet täglich Anträge auf einstweilige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Situation an den Grenzen zu Belarus. In den meisten Fällen behaupten die Antragsteller, sich im polnischen Hoheitsgebiet aufzuhalten, um angeblich internationalen Schutz zu suchen. Sie stützen sich hauptsächlich auf die Artikel 2 (Recht auf Leben) und 3 (Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung) und beantragen u. a. Rechtsbeistand, materielle Hilfe (insbesondere Verpflegung, medizinische Versorgung und sanitäre Einrichtungen), die Nichtabschiebung aus Polen und internationalen Schutz. Sie machen geltend, dass ihr Leben in Gefahr ist, wenn sie nach Belarus und in einigen Fällen anschließend in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt werden.“

Zwischen dem 20.08. und 03.12. 2021 bearbeitete der EGMR 47 Anträge auf einstweilige Maßnahmen von 198 Antragstellern. Dreizehn Anträge gingen zwischen dem 20.08. und dem 31.10.2021 ein, 34 im November und Dezember. 44 Anträge wurden gegen Polen gestellt, einer gegen Litauen und zwei gegen Lettland.

Bei 43 Anträgen wandte der EGMR Art. 39 VerfahrensO an. In einigen Fällen forderte er die Regierungen auf, die Antragsteller mit Nahrung, Wasser, Kleidung, angemessener medizinischer Versorgung und, wenn möglich, mit einer vorübergehenden Unterkunft für einen begrenzten Zeitraum zu versorgen. Gleichzeitig stellte er klar, dass diese Maßnahme nicht so zu verstehen sei, dass sie die Antragsteller in ihr Hoheitsgebiet einreisen lassen müssten. Der EGMR wies auch da-

rauf hin, dass diese Entscheidung im Einklang mit der Tatsache getroffen wurde, dass die Vertragsstaaten nach allgemeinem Völkerrecht und vorbehaltlich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der EMRK, das Recht haben, Einreise, Aufenthalt und die Ausweisung von Ausländern zu kontrollieren. In den meisten Fällen, in denen die Ast. behaupteten, sich in Polen zu befinden und darum bitten, nicht nach Weißrussland zurückgeschoben zu werden, wandte der EGMR Art. 39 für einen bestimmten Zeitraum an und entschied, dass die Ast. nicht aus Polen abgeschoben werden sollten, wenn sie sich tatsächlich im polnischen Hoheitsgebiet aufhielten. Er stellte den Parteien auch eine Reihe von Fragen, um die Umstände der Fälle zu klären. In einem Antrag betreffend 32 afghanische Staatsangehörige, die an der Grenze zwischen Polen und Weißrussland festsitzen, forderte der Gerichtshof die polnische Regierung außerdem auf, direkten Kontakt zwischen den Antragstellern und ihren Anwälten zuzulassen, sofern sich die Antragsteller auf polnischem Hoheitsgebiet befinden, oder andernfalls den Anwälten der Antragsteller Zugang zur polnischen Grenze in der Nähe des Aufenthaltsorts der Antragsteller zu gewähren.

Bisher wurden für alle Maßnahmen nach Art. 39 VerfahrensO ein bestimmter Zeitraum angegeben, mit Ausnahme der Fälle R.A. und andere gegen Polen (Nr. 42120/21), I.A. und andere gegen Polen (Nr. 53181/21), A.H.A. und N.A.A.H. gegen Polen (Nr. 53566/21), A.R. und O. S. gegen Polen (Nr. 53808/21), J.D. und D.M. gegen Polen (Nr. 54016/21), D.A.M. u. a. gegen Polen (Nr. 54275/21) und A.A. gegen Polen (Nr. 54849/21), in denen einstweilige Maßnahmen zur Nichtabschiebung der Kläger aus Polen bis auf weiteres in Kraft sind. In der Rechtssache R.A. u. a. gegen Polen (Nr. 42120/21) wurde eine ursprüngliche Maßnahme durch eine weitere ergänzt, die Antragsteller bis auf weiteres nicht aus Polen abzuschieben, während die polnische Regierung von dem Antrag in Kenntnis gesetzt und aufgefordert wurde, sich zur Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags zu äußern, während in den übrigen Rechtssachen die einstweiligen Maßnahmen nach einer anfänglichen Frist bis auf weiteres verlängert wurden.

Die angegebenen einstweiligen Maßnahmen gegen Litauen und Lettland sowie die Maßnahmen in 13 Fällen gegen Polen wurden anschließend aufgehoben. In der Rechtssache Nr. 42165/21 gegen Lettland beschloss der EGMR, die einstweilige Maßnahme aufzuheben, da einige Ast. in das lettische Hoheitsgebiet eingelassen worden waren und die anderen sich nicht mehr im oder in der Nähe des Grenzgebiets aufzuhalten schienen. In der Klage gegen Litauen (Nr. 44205/21) beschloss der Gerichtshof, die einstweilige Maßnahme nicht zu verlängern, da die Regierung in der Zwischenzeit zugesichert hatte, dass die Ast. nicht aus Litauen ausgewiesen würden, bis ihre Asylanträge geprüft worden seien.

In den Verfahren gegen Polen, in denen die einstweiligen Maßnahmen aufgehoben oder nicht verlängert wurden, wurden diese Entscheidungen getroffen, weil die Vertreter der Kläger den Kontakt zu ihnen verloren hatten, die Antragsteller Polen verlassen hatten oder die Vertreter der Antragsteller nicht auf Schreiben des EGMR reagiert haben. Sieben Anträge wurden aus der Liste des Gerichts gestrichen, weil die Vertreter der Klägerinnen es versäumt hatten Antragsformulare fristgerecht einzureichen.

In zwei Fällen wurden Anträge abgelehnt und in einem Fall der Ast., da sein Antrag unvollständig war, aufgefordert, diesen zu vervollständigen. In einem der beiden Anträge gegen Lettland wurde die Prüfung des Antrags vertagt.

Am 3. Dezember 2021 waren die vom Gerichtshof angegebenen einstweiligen Maßnahmen in 28 Anträgen in Kraft, die alle gegen Polen gerichtet waren.

Ergänzender Hinweis des Verf.: Der EGMR verurteilte Polen bereits 2020 und 2021 wegen Missachtung der Art. 33 Abs.1 GFK, Art. 19 Abs. 2 Grundrechtecharta, Art. 7 Qualifikationsrichtlinie und Art. 3 EMRK bei „summarischen Rückführungen“ seit 2016 an der Grenze nach Belarus (M. K. u. a. ./; Polen; EGMR, Urteil vom 23.07.2020, Nr. 40503/17, 42902/17, 43643/17 - Art. 3 EMRK, Art. 4 EMRK -Protokoll Nr. 4 (Verletzung des Verbots der Kollektivausweisung nach Art. 4 EMRK-Protokoll Nr. 4) Art. 13 EMRK, Art. 34 EMRK; 8. Juli 2021 - Nr. 51246/17 DA u. a. ./; Polen).

In jeder Entscheidung wies der EGMR darauf hin, dass eine Behörde, die versucht, einen Asylbewerber in einen Drittstaat abzuschieben, ohne zuvor die Begründetheit des Antrags zu prüfen, sicherstellen muss, dass im Drittstaat individueller Zugang zu einem angemessenen Asylverfahren gewährt und insbesondere keine Gefahr für ein Refoulement bestehen wird. Dass sei nicht geschehen. Polen beachtete diese Urteile nicht.

2. 14.09.2021 - 41643/19 – Abdi./ Dänemark

Der Bf. kam als Vierjähriger nach Dänemark und hielt sich dort seit über zwanzig Jahren rechtmäßig auf. In Dänemark leben auch seine Eltern und zwei Geschwister. Nach Verurteilungen wegen verschiedener Straftaten, darunter eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten wegen des Besitzes einer Schusswaffe, wurde er „bedingt“ mit einer zweijährigen Bewährungsfrist ausgewiesen. Das Berufungsgericht ordnete dann seine Ausweisung mit einem dauerhaften Wiedereinreiseverbot an. Der Bf. beantragte, gegen die Ausweisungsverfügung beim Obersten Gerichtshof Berufung einzulegen, was abgelehnt wurde.

Der EGMR stellte fest, dass die Straftaten, die zur Ausweisung führten, nicht so beschaffen waren, dass er zu dem Zeitpunkt eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellte. Außerdem sei er zuvor nicht vor einer Ausweisung verwarnt worden oder eine bedingte Ausweisung verhängt worden. Er sei als Vierjähriger nach Dänemark gekommen und habe sich dort ungefähr zwanzig Jahre rechtmäßig aufgehalten. Er habe starke Bindungen zu Dänemark, während seine Bindungen zu Somalia praktisch nicht existierten. Seine Ausweisung i.V.m. einem lebenslangen Rückkehrverbot sei daher unverhältnismäßig und verletze Art. 8 EMRK.

3. 07.12.2021 - Nr. 57467/15 – Savran./ Dänemark: Ausweisung eines psychisch kranken türkischen Staatsangehörigen aus Dänemark verstößt gegen Art. 3 und 8 EMRK

Der Bf., türkischer Staatsangehöriger, kam im Alter von sechs Jahren nach Dänemark und lebte dort 16 Jahre. Unter dem Einfluss seiner psychischen Erkrankung und gemeinsam mit anderen Tätern beging er eine schwere Gewalttat, in deren Folge das Opfer starb. Deswegen wurde er verurteilt. Auf Empfehlung von Psychiatern wurde er in eine Einrichtung für schwer geistig behinderte Patienten gebracht, wo er wegen seines Drogenmissbrauchs, seiner schizophrenen Symptome und seiner Aggressionen behandelt und therapiert wurde. 2014 entschied das Stadtgericht, dass die Ausweisung des Klägers angesichts des eingeschränkten Zugangs zu der notwendigen Behandlung, die er in der Türkei erhalten würde, und seiner fehlenden Verbindungen dorthin unangemessen war. Diese Entscheidung wurde vom High Court im Januar 2015 aufgehoben. Der Bf. wurde im Juni 2015 in die Türkei abgeschoben.

Vor dem EGMR machte er geltend, sein gesamtes soziales Umfeld befinde sich in Dänemark, er spreche kein Türkisch und in der Türkei könne seine psychische Krankheit nicht angemessen behandelt werden. Neben der Verletzung seines Rechts auf Privatleben liege auch ein Verstoß gegen das Verbot unmenschlicher Behandlung vor. Der EGMR stellte zunächst in einem Kammerurteil im Oktober 2019 eine Verletzung von Art. 3 fest, doch wurde anschließend eine Verweisung an die Große Kammer angenommen.

Zu Art. 3 bekräftigte die Große Kammer den Standard und die Grundsätze aus dem Urteil Paposvhili (13.12.2016 - Nr. 41738/10) und stellte fest, dass die Abschiebung des Bf. in die Türkei ihn keiner schwerwiegenden, raschen und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands, die zu intensivem Leiden führt, oder einer erheblichen Verringerung seiner Lebenserwartung führte, aussetzte. Die Große Kammer bezog sich auf ärztliche Stellungnahmen, in denen festgestellt wurde, dass ein Rückfall wahrscheinlich zu „aggressivem Verhalten“ und „einem deutlich höheren Risiko von Straftaten gegen die Person anderer“ führen würde, was zwar schwerwiegende und schädliche Auswirkungen habe, aber nicht die Schwelle des Paposvhili-Tests erreiche. Darüber hinaus nahm der Bf. ein Medikament ein, das ein Risiko für eine Immunschwäche darstellte, was der EGMR ebenfalls nicht als ausreichend schwerwiegend ansah. Aus diesen Gründen

stellte das Gericht fest, dass die Umstände dieses Falles nicht die Voraussetzungen für eine Verletzung von Art. 3 EMRK erfüllten.

Zum Vorbringen bezüglich Art. 8 EMRK entschied die Große Kammer, die Überprüfung des „Privatlebens“ aufgrund des Status des Bf. als ständiger Migrant, seines Alters, seiner fehlenden (finanziellen und sonstigen) Abhängigkeit und der in Pflegefamilien verbrachten Zeit sei relevanter als die des „Familienlebens“. Seine Ausweisung in die Türkei sei ein Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privatlebens, der gegen Art. 8 verstoße, es sei denn, er könne damit gerechtfertigt werden, dass er „im Einklang mit dem Gesetz“ steht, ein oder mehrere legitime Ziele verfolgt und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist.

Bei einem niedergelassenen Migranten, der den größten Teil seiner Kindheit und Jugend rechtmäßig im Aufnahmeland verbracht hatte, müssten sehr schwerwiegende Gründe vorliegen, um eine Ausweisung zu rechtfertigen, Auch sei die Dauer des Ausweisungsverbots von Bedeutung. Der Bf. sei aufgrund seines psychischen Zustands gefährdeter als ein „durchschnittlicher niedergelassener Migrant“, dem Ausweisung drohe. Sein Gesundheitszustand sei bei Abwägung zwischen den Rechten nach Art. 8 EMRK und den Interessen Dänemarks zu berücksichtigen. Obwohl die Kindheit und das junge Erwachsenenalter des Klägers schwierig waren, was auf Integrationschwierigkeiten hindeute, habe er den größten Teil seiner Ausbildung in Dänemark erhalten, seine engen Familienangehörigen leben alle dort und er war (vor seiner Unterbringung wegen der Straftat) in den dänischen Arbeitsmarkt eingebunden. Deswegen entschied der EGMR, a) dass das Oberste Gericht die persönlichen Umstände und die psychische Entwicklung des Klägers bei der Prüfung der Rückfallgefahr nicht angemessen berücksichtigt hatte, b) die Stärke der Bindungen des Klägers zu Dänemark im Vergleich zur Türkei nicht gebührend beachtet und c) keine individuelle Beurteilung der nicht reduzierbaren und dauerhaften Wirkung der Ausweisung aus Dänemark vorgenommen wurde. Das verletze die Rechte des Bf. aus Art. 8 EMRK.

Dänemark muss 20.000 Euro als Entschädigung und für die angefallenen Prozesskosten zahlen.

4. 14. September 2021 - 71321/17 – MD u. a. gegen Russland: Russlands Ausweisungsanordnungen gegen syrische Staatsangehörige verletzen Art. 2, 3 und 5 EMRK

11 syrische Staatsangehörige reisten zwischen 2011 und 2014 mit unterschiedlichen Visa nach Russland ein- und nach Ablauf der zulässigen Aufenthaltsdauer nicht wieder aus. Sie wurden festgenommen und von den jeweils zuständigen Bezirksgerichten des Verstoßes gegen Migrationsvorschriften für schuldig befunden. Ihre Ausweisung nach Syrien sowie ihre Inhaftierung bis zur Abschiebung wurde angeordnet. Alle Bf. tragen vor, sie seien bei Rückkehr nach Syrien aufgrund des anhaltenden militärischen Konflikts und der Gefahr der Verfolgung tatsächlich in Gefahr, dort getötet oder misshandelt zu werden.

Der EGMR entschied, dass eine Abschiebung von Flüchtlingen nach Syrien nach dem von ihm geprüften Material derzeit und zumindest in naher Zukunft aufgrund der dortigen unsicheren Sicherheitslage nicht durchführbar erscheine. Aufgrund des Vorbringens der Bf., der internationalen Berichte und der eigenen Erkenntnisse des EGMR in Bezug auf die allgemeine Sicherheitslage in Syrien beständen gewichtige Gründe für eine reale Gefahr, dass den Bf. Misshandlungen oder Tod drohe, würden sie nach Syrien abgeschoben. Daher entschied der EGMR einstimmig, die Ausweisung der Bf nach Syrien verletze Art. 2 und 3 EMRK.

Darüber hinaus beschwerten sich fünf Bf., ihre Abschiebungshaft sei willkürlich angeordnet und verlängert worden (Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EMRK). In den Fällen MD und MO stellte der EGMR fest, dass die Behörden in den Fällen der Bf. „eher träge geblieben“ waren und nicht in regelmäßigen Abständen beurteilt hätten, ob für die Abschiebung eine „realistische Aussicht“ bestand. Daher stellte der EGMR einstimmig eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK fest.

Bezüglich der anderen drei Bf. war der EGMR überzeugt, dass die Sorgfaltspflicht eingehalten wurde, und entschied, dass die Gesamtdauer von zwei bzw. zweieinhalb Monaten nicht übermäßig war und der verfolgte Zweck das vernünftigerweise Erforderliche nicht überschritt, also Art. 5 Abs. 1 EMRK nicht verletzt sei.

Schließlich stellte der EGMR in Bezug auf zwei Beschwerden fest, dass die Bf. keinen Zugang zu wirksamer gerichtlicher Überprüfung der Haft gehabt hätten, verletze Art. 5 Abs. 4 EMRK.

II. EuGH

1. 09.09.2021 - C-18/20 – XY./ Österreich: Europarechtliche Anforderungen an Folgeverfahren – EuGH stärkt Rechte von Asylsuchenden bei Asylfolgeanträgen

Auf eine österreichische Vorlage hin hat der EuGH Vorgaben der Verfahrensrichtlinie für die Behandlung von Folgeanträgen präzisiert. Tenor: Die Wiederaufnahme eines Asylverfahrens darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass eine bestimmte Frist eingehalten wird.

Die Entscheidung erging im Fall eines Schutzsuchenden aus dem Irak, der 2015 in Österreich erstmals Asyl beantragt hatte. Nach der seit 2018 rechtskräftigen Ablehnung stellte er einen Asylfolgeantrag. Im Erstverfahren hatte er geltend gemacht, aufgrund des im Irak weiterhin herrschenden Krieges und seiner Weigerung, für schiitische Milizen zu kämpfen, um sein Leben fürchten zu müssen. Seinen Folgeantrag begründete er damit, homosexuell und aufgrund dessen im Irak bedroht zu sein. Im Erstverfahren habe er diesen wirklichen Grund für seinen Asylantrag nicht angegeben, da er auch in Österreich Verfolgung aufgrund seiner sexuellen Orientierung befürchtet habe. Erst später sei ihm klar geworden, dass diese Gefahr nicht bestünde.

Der Folgeantrag wurde als unzulässig abgelehnt, die Ablehnung vom Gericht bestätigt. Hiergegen legte „XY“ Revision ein. Der zuständige östr. VGH befand, dass die Vorgaben der EU-AsylverfahrensRL möglicherweise österreichischen Regelungen entgegenstehen und legte die sich in diesem Verfahren ergebenden Fragen dem EuGH vor.

Der VGH hatte festgestellt, dass es nach österreichischem Recht keine spezifischen Bestimmungen zur Prüfung von Asylfolgeanträgen gebe. Diese richteten sich nach den allgemein für Verwaltungsverfahren geltenden Normen, die vorsehen, dass das Vorbringen zur möglichen Änderung einer Entscheidung nach Eintritt der Rechtskraft grundsätzlich zurückzuweisen ist. Bei Asylfolgeanträgen können nach österreichischer Rechtsprechung nur Umstände berücksichtigt werden, die erst nach Erlass des rechtskräftigen Bescheids eintreten. Solche, die schon vorher gegeben waren, könnten lediglich zur Wiederaufnahme des früheren Verfahrens führen, und dies nur dann, wenn sie ohne Verschulden der antragstellenden Person nicht geltend gemacht wurden.

Die AsylverfahrensRL sieht vor, dass bei Folgeanträgen im ersten Schritt geprüft wird, „ob neue Elemente oder Erkenntnisse [...] zutage getreten oder [...] vorgebracht worden sind“, die zum Anspruch auf Schutzzuerkennung führen könnten (Art. 40 Abs. 2 VerfRL). Bei Verneinung kann der Folgeantrag als unzulässig abgelehnt werden (Art. 33 Abs. 2 Bst. d VerfRL); bei Bejahung ist ein erneutes Asylverfahren durchzuführen (Art. 40 Abs. 3 VerfRL). Fraglich für den österreichischen Verwaltungsgerichtshof war, ob nur Umstände, die nach rechtskräftigem Abschluss des Erstverfahrens neu eingetreten sind zur Eröffnung eines Asylfolgeverfahrens führen oder auch solche, die bereits vorher vorhanden waren, aber erst später geltend gemacht werden.

EuGH: ein Asylfolgeantrag kann auch auf Umstände gestützt werden, die vor Abschluss des Erstverfahrens eingetreten sind, aber nicht geltend gemacht wurden. Dabei bezieht er sich auf den Wortlaut der RL: „Elemente oder Erkenntnisse“ könnten neu sein, wenn sie später „zutage getreten“ seien. Sie könnten aber auch dann als neu gelten, wenn sie zum ersten Mal „vorgebracht worden“ seien.

Zur weiteren Frage des VGH, ob dann nach Art. 40 Abs. 3 VerfRL die Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens ausreichend ist oder ein neues Verfahren eingeleitet werden muss, hält

der EuGH grundsätzlich eine Wiederaufnahme des vorherigen Verfahrens für ausreichend, wenn die hierzu bestehenden nationalen Vorschriften mit den Vorgaben der VerfRL zur Prüfung von Asylanträgen im Einklang stehen (Kapitel II VerfRL). In diesem Zusammenhang weist der EuGH darauf hin, dass Ausschlussfristen für die Stellung eines Folgeantrags nicht zulässig sind. In Österreich ist gesetzlich eine zweiwöchige Frist für die Beantragung der Wiederaufnahme geregelt, ab dem Zeitpunkt, in dem die betroffene Person von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt. In Deutschland wird, ähnlich wie in Österreich, in § 71 AsylG zum Folgeantrag auf die allgemeinen Vorschriften des § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zum Wiederaufgreifen von Verwaltungsverfahren verwiesen. Hier gilt eine Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem die betroffene Person Kenntnis vom Wiederaufnahmegrund erhalten hat.

Schließlich bezog sich der Verwaltungsgerichtshof auf die Regelung des Art. 40 Abs. 4 VerfRL, wonach EU-Mitgliedstaaten vorsehen können, dass Folgeanträge nur auf Umstände gestützt werden können, die unverschuldet im früheren Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten. Er fragte, ob das im Erstverfahren verschuldet unterlassene Vorbringen beim Folgeantrag auch nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften ausgeschlossen werden darf, wenn im nationalen Recht keine Sondernorm zur Umsetzung der Richtlinienbestimmung erlassen wurde. Der EuGH führte hierzu aus, dass die Bestimmung des Art. 40 Abs. 4 VerfRL nicht unbedingt ist, da ihre Wirkung von spezifischen nationalen Umsetzungsvorschriften abhängt. Daher habe sie keine unmittelbare Wirkung und könne keine Verpflichtung für Einzelpersonen begründen. Wenn also ein Mitgliedstaat keine Sondernormen zur Umsetzung von Art. 40 Abs. 4 erlassen habe, dann könne er nicht nach seinen allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften die Folgeantragsprüfung ablehnen, weil die antragstellende Person ihren Folgeantrag auf Umstände stützt, die sie verschuldet im Erstverfahren nicht vorgebracht hat.

Anmerkung:

Mit Blick auf die Ausschlussfrist hat das VG Schleswig-Holstein – unter Verweis auf die EuGH-Entscheidung – in einer aktuellen Entscheidung bereits festgestellt, dass die „nationale Fristgebundenheit bei Folgeanträgen [...] dem Unionsrecht entgegen[steht]“ (VG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23.9.2021 - 13 A 196/21).

Konsequenzen des BAMF aus dieser Entscheidung: Der zuständige Abteilungsleiter des BAMF, ltd. Regierungsdirektor M. Henning, erläuterte dazu am 26.11. im Rahmen seines Referates auf der Rechtsberaterkonferenz, wie das BAMF das EuGH -Urteil interpretiere:

- „Neue Erkenntnisse“ erfordern keine nachträgliche Änderung der Sachlage
- Präklusion durch die schuldhaftige Nicht-Geltendmachung im früheren Asylverfahren (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG, § 71 Abs. 1 AsylG, § 51 Abs. 2 VwVfG, Art. 40 Abs. 4 Asylverfahrens-RL)
- Wegfall der Drei-Monatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG bei Folgeanträgen
- Wiederaufgreifensanträge: Drei-Monatsfrist weiterhin gültig.

2. 09.09.2021 - C-768/19 - S.E. /. Deutschland – Subsidiärer Schutz für Familienangehörige eines minderjährigen Schutzberechtigten

Das BVerwG ersuchte den EuGH um Auslegung der Richtlinie 2011/95: Ob einem Vater zur Familienzusammenführung mit seinem Sohn, dem in Deutschland subsidiärer Schutz gewährt wurde, ebenfalls subsidiärer Schutz zuzuerkennen ist.

Der am 20. April 1998 geborene Sohn, afghanischer Staatsangehöriger, war 2012 nach Deutschland eingereist und hatte am 21. August 2012 Asyl beantragt. Am 13. Mai 2016, d. h., als er bereits 18 Jahre alt war, erkannte das BAMF den subsidiären Schutzstatus zu. Sein Vater war im Januar 2016 nach Deutschland eingereist, ersuchte im Februar um Asyl und stellte am 21. April 2016 einen förmlichen Antrag. Das BAMF lehnte ab, weil der Sohn seit 20. April 2016 volljährig sei.

Zu klären war, auf welchen Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit des international Schutzbedürftigen abzustellen ist.

Der EuGH entschied: Wenn einem minderjährigen Kind Schutz gewährt wurde, steht den Eltern ebenfalls Schutz zu. Dazu genüge es, wenn die Eltern **vor Volljährigkeit des Kindes einen formlosen Antrag stellen**.

Ferner stellte das Gericht klar, dass die Zuerkennung des Schutzstatus **nicht von der „Wiederaufnahme des Familienlebens“ zwischen Eltern und Kind abhängig gemacht werden dürfe**. Auch dürften Leistungen und Schutzstatus nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes nicht wieder eingeschränkt werden. In der Diktion des EuGH:

1. Art. 2 j dritter Gedankenstrich RL 2011/95/EU ist dahin auszulegen, dass in einer Situation, in der ein Asylantragsteller, der in das Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats eingereist ist, in dem sich sein nicht verheiratetes minderjähriges Kind aufhält, und der aus dem subsidiären Schutzstatus, der diesem Kind zuerkannt worden ist, einen Anspruch auf Asyl gemäß den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats – wonach die unter Art. 2 Buchst. j dritter Gedankenstrich der Richtlinie 2011/95 fallenden Personen einen solchen Anspruch haben – ableiten will, bei der Entscheidung über seinen Antrag auf internationalen Schutz für die Frage, ob die Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde, „minderjährig“ im Sinne dieser Bestimmung ist, auf den Zeitpunkt abzustellen ist, zu dem der Antragsteller – gegebenenfalls formlos – seinen Asylantrag eingereicht hat.
2. Art. 2 Buchst. j dritter Gedankenstrich RL 2011/95 i.V.m. Art. 23 Abs. 2 und Art. 7 GR-Charta ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Familienangehöriger“ keine tatsächliche Wiederaufnahme des Familienlebens zwischen dem Elternteil der Person, der internationaler Schutz zuerkannt worden ist, und seinem Kind verlangt.
3. Art. 2 Buchst. j dritter Gedankenstrich RL 2011/95 i.V.m. Art. 23 Abs. 2 ist dahin auszulegen, dass die Rechte, über die die Familienangehörigen einer Person, der subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist, aufgrund des ihrem Kind zustehenden subsidiären Schutzstatus verfügen, und insbesondere die in den Art. 24 bis 35 RL genannten Leistungen nach Eintritt der Volljährigkeit der betreffenden Person für die Geltungsdauer des ihnen gemäß Art. 24 Abs. 2 RL erteilten Aufenthaltstitels fortbestehen.

Anmerkung 1: Dazu nun endlich zu einem anderen, aber ähnlich gelagerten Sachverhalt als der, über den der EuGH entschied:

BVerwG 1 C 4.21 – Urteil vom 25. November 2021 – Familienflüchtlingsschutz für subsidiär schutzberechtigte Angehörige der Kernfamilie

Der subsidiäre Schutzstatus von Eltern und Geschwistern eines minderjährigen Flüchtlings hindert nicht die Zuerkennung von Familienflüchtlingsschutz; ist der Flüchtling im Laufe des Verfahrens volljährig geworden, müssen sowohl die Familienangehörigen als auch das Kind ihr Asylgesuch noch vor dessen Volljährigkeit geäußert haben. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Die Kläger, syrische Staatsangehörige, sind die Eltern bzw. Geschwister eines inzwischen volljährigen Flüchtlings (Stammberechtigter). Die gesamte Familie einschließlich der Stammberechtigten hatte in Deutschland um Asyl nachgesucht, als die Stammberechtigte noch minderjährig war. Die Kläger erhielten vom Bundesamt unter Ablehnung ihrer Asylanträge im Übrigen subsidiären Schutz. Der Stammberechtigten war danach, aber nach Erreichen der Volljährigkeit der Flüchtlingsstatus zuerkannt worden. Die Klage der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben.

Der 1. Revisionsenat des BVerwG hat die Beklagte verpflichtet, den Klägern in Anknüpfung an den Flüchtlingsstatus der Stammberechtigten nach § 26 Abs. 5 Satz 1 und 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 bzw. Satz 2 AsylG den Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

Art. 23 Abs. 2 RL 2011/95/EU schreibt eine Erstreckung des internationalen Schutzes auf die Familienangehörigen kraft Ableitung von einer Person, welcher die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, nicht vor. § 26 Abs. 3 i.V.m. 5 AsylG setzt nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers

mit der Zuerkennung des von einem schutzberechtigten Familienangehörigen abgeleiteten internationalen Familienschutzes das Schutzziel der Wahrung des Familienverbandes (vgl. Art. 2 Buchst. j i.V.m. Art. 23 Abs. 2 RL 2011/95/EU) um. Diese Statuserstreckung ist als günstigere nationale Regelung, die Art. 3 RL 2011/95/EU den Mitgliedstaaten erlaubt, zulässig. Denn sie steht mit der allgemeinen Systematik und den Zielen der Richtlinie im Einklang. Die von § 26 Abs. 3 Satz 1 und 2 AsylG erfassten Angehörigen der Kernfamilie des Schutzberechtigten befinden sich regelmäßig in einer Situation, die, sofern die Ableitung mit dem Ziel der Wahrung des Familienverbands begehrt wird, einen Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes aufweist. Mit der Zuerkennung subsidiären Schutzes aus eigenem Recht wird die Wahrung des Familienverbands bereits ermöglicht, aber keine bessere Rechtsstellung als durch den vom Stammberechtigten abgeleiteten Flüchtlingsstatus geschaffen. Das Ziel der Richtlinie, die Einheit der Kernfamilie zu festigen, wird vielmehr durch die im nationalen Recht vorgesehene Angleichung des Schutzstatus ebenso in besonderer Weise bekräftigt wie durch die Erstreckung auch auf Geschwisterkinder.

Der für die Beurteilung der Minderjährigkeit des stammberechtigten Flüchtlings maßgebliche Zeitpunkt ist durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union dahin geklärt, dass es ausreicht, wenn dieser sowohl bei Stellung seines eigenen Asylantrags als auch in dem Zeitpunkt, in dem die Eltern (bzw. Geschwister) ihren Antrag gestellt haben, noch minderjährig war. Entscheidend ist hiernach der Zeitpunkt des Asylgesuchs, nicht der des förmlichen Asylantrags. Diese Auslegung des Art. 2 Buchst. j RL 2011/95/EU ist mit Blick auf das Gebot der unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts auch für § 26 Abs. 5 i.V.m. 3 AsylG maßgeblich. Entsprechendes gilt für die Merkmale der Ledigkeit und des Innehabens der Personensorge.

Anmerkung 2: Der EuGH urteilte bereits 2018 und 2020 (A und S./Niederlande - C-550/16 - 12.04.2018 und BMM u. a. ./Belgien - C-133/19, C-136/19 und C-137/19 - 16.07.2020), dass maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung, ob (noch) Minderjährigkeit vorliegt, nicht das Datum der behördlichen Entscheidung sei, sondern der Moment, zu dem die zuständige Behörde Kenntnis vom Antrag auf internationalen Schutz erhalten hat. Eigentlich ganz einfach. Im Einklang damit stehen die Schlussfolgerungen des Gerichts in diesem weiteren Verfahren – das nicht erforderlich gewesen wäre. Schon das für den Kläger positive VG-Urteil zitierte ausdrücklich die Rechtsprechung des EuGH und hielt sich an dessen Vorgabe. Aber nein: die Nachfrage des EuGH, ob nach dem Urteil vom Juli 2020 trotzdem dieses Vorabentscheidungsverfahren weiter verfolgt werden soll, bejahte das BVerwG. Macht sich noch irgendwer Gedanken, was eine solche Entscheidung für die Situation der betroffenen Familie bedeutet? Welche jahrelange Unsicherheit so erzeugt wird? Wohl kaum. Es geht schließlich „um’s Recht“ (haben) – was scheren uns da Verfahren aus den Niederlanden oder Belgien? Aber ja, selbstverständlich sind alle für Menschenrechte, Kindeswohl, humanitäre Lösungen etc. Bloß hier nicht. Wir wollen unser eigenes Urteil! Schließlich haben wir ja eine ganz andere Rechtslage ... Angeblich soll das BMI 2018 sogar dem BAMF ausdrücklich verboten haben, das EuGH-Urteil vom 12. April 2018 auf Verfahren in Deutschland anzuwenden.

Zu dem weiteren Aspekt des EuGH-Urteils, ob eine familiäre Gemeinschaft erforderlich sei: Der Begriff „Familienangehöriger“ setze, um abgeleiteten internationalen Schutz zu erlangen, nach Art. 2 j QualifikationsRL 2011/95 i.V.m. Art. 23 Abs.2 u. 7 EU-GrCh kein tatsächliches Zusammenleben zwischen dem stammberechtigten Elternteil und seinem Kind voraus. Das VG Oldenburg (19.04.2021 - 3 A 644/21 – ähnlich schon VG Münster 23.7.19 - 11 K 5754/16.A) hatte entschieden, die abgeleitete Zuerkennung gem. §§ 3, 26 Abs.2 u. 5 AsylG setze keine familiäre Gemeinschaft oder Ehe z. Z. der Entscheidung voraus. Dagegen beantragte das BAMF Zulassung der Berufung, weil die Eltern jenes Verfahrens sich hatten scheiden lassen. Das OVG Niedersachsen fragte unter Hinweis auf das EuGH-Urteil v. 09.09.2021 - C 768/19 an, ob das BAMF am Rechtsmittel festhält. Bis zum 10.12.2021 (Redaktionsschluss) hatte das BAMF sich dazu nicht erklärt.

3. C 91/ 20 - 09.11.2021 - L.W. /. Deutschland: Familienasyl – abgeleiteter Flüchtlingsstatus für Minderjährige

Die Klägerin ist als Tochter einer Tunesierin in Deutschland geboren, wo ihr Vater anerkannter syrischer Flüchtling ist. Den aus § 26 Abs. 2 und 5 AsylG abgeleiteten Familienflüchtlingsschutz hatte das BAMF abgelehnt: Das Kind habe wie seine Mutter die tunesische Staatsangehörigkeit. Dort drohe keine Verfolgung, noch ein ernsthafter Schaden. Dem Grundsatz der Subsidiarität internationalen Schutzes zufolge sei sie daher keine schutzbedürftige Person (vgl. Rs. C 652/16). Dem folgte das VG Cottbus. Das BVerwG ersuchte den EuGH um eine Vorabentscheidung. Dieser stellte nun fest: Mitgliedstaatliche Regelungen dürfen einem minderjährigen Kind die abgeleitete Flüchtlingseigenschaft zuerkennen. Art. 3 und 23 Abs. 2 r QualifikationsRL stünden derartigen Regelungen nicht entgegen. Art. 3 QualifikationsRL erlaube günstigere Regeln, solange ein Zusammenhang mit dem Zweck des internationalen Schutzes bestehe. Davon sei bei einem Angehörigen mit Flüchtlingseigenschaft auszugehen. Es sei gerade Zweck von Art. 23 QualifikationsR, den Familienverband im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedsstaates zu wahren. Das könne kein Grund sein, der Klägerin die abgeleitete Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen. Der EuGH folgte damit nicht den Schlussanträgen des GA la Tour.

Anmerkung: Der Prozessbevollmächtigte teilte dem Verfasser am 14.12.2021 mit, das BAMF habe die Klägerin inzwischen klaglos gestellt und den Bescheid übersandt, mit dem Flüchtlingsschutz gewährt wurde. Offenbar soll auf diese Weise vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils eine für das BAMF negative Entscheidung des BVerwG vermieden werden.

4. 16.11.2021 - C-821/19 - Kommission/Ungarn – Pönalisierung der Unterstützung von Asylbewerbern

Ungarn änderte 2018 bestimmte Gesetze, die Maßnahmen gegen illegale Einwanderung betrafen. Es wurden u. a. Vorschriften erlassen, mit denen für Asylanträge ein neuer Unzulässigkeitsgrund eingeführt wurde. Organisationstätigkeiten, die darauf abzielen, Personen, die nach ungarischem Recht keinen Anspruch auf Asyl haben, die Stellung von Asylanträgen zu ermöglichen, wurden mit Strafe bedroht. Personen, die einer solchen Straftat verdächtigt sind, erhielten Beschränkungen der Bewegungsfreiheit. So würde sich z. B. jede Person strafbar machen, die Unterstützung bei der Stellung oder förmlichen Stellung eines Asylantrags gewährt und zwar weiß, dass der Antrag nach den ungarischen Rechtsvorschriften keine Aussicht auf Erfolg hat, aber der Auffassung ist, dass diese Vorschriften u. a. unionsrechtswidrig sind. Asylbewerbern kann so Unterstützung entzogen werden, die es ihnen ermöglichen würde, in einer späteren Phase des Asylverfahrens die Rechtmäßigkeit der anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften anzufechten, insbesondere im Hinblick auf das Unionsrecht.

Die EU-Kommission war der Auffassung, dass Ungarn mit Erlass dieser Normen gegen seine Verpflichtungen aus den Richtlinien „Verfahren“ und „Aufnahme“ verstoßen habe. Sie erhob deshalb 2018 eine Vertragsverletzungsklage. Kernaussage: Die ungarische Regelung schränke die im EU-Recht garantierten Rechte derjenigen ein, die Personen unterstützen, die internationalen Schutz suchen.

Der EuGH entschied

- erstens: Ungarn habe gegen seine Verpflichtungen aus der VerfahrensRL verstoßen, indem normativ ermöglicht wurde, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen, weil der Ast. über einen Staat nach Ungarn eingereist ist, in dem er keiner Verfolgung ausgesetzt war und in dem nicht die Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden oder in dem ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig betrachten können, sind in der VerfahrensRL abschließend aufgezählt. Der durch die ungarische Regelung eingeführte Unzulässigkeitsgrund lässt sich aber keinem dieser Fälle zuordnen.

- zweitens, dass Ungarn gegen seine Verpflichtungen aus den Richtlinien „Verfahren“ und „Aufnahme“ verstoßen hat, indem es im innerstaatlichen Recht das Verhalten jeder Person, die im Rahmen einer Organisationstätigkeit Unterstützung bei Stellung eines Asylantrags in Ungarn gewährt, mit Strafe bedroht hat, wenn „jenseits vernünftiger Zweifel“ nachgewiesen werden kann, dass die betreffende Person wusste, dass der Antrag nach dem innerstaatlichen Recht keine Aussicht auf Erfolg hatte.

Der EuGH stellt klar, dass „eine solche Unterstützung einzig und allein darauf abzielt, es dem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zu ermöglichen, von seinem Grundrecht Gebrauch zu machen, in einem Mitgliedstaat um Asyl nachzusuchen.“ Das sogenannte „Stop Soros“-Gesetz kriminalisierte Aktivisten und Mitarbeiter von NGO's, die Migranten helfen, einen Asylantrag zu stellen, obwohl diese nach ungarischen Kriterien wohl nicht schutzberechtigt sind. Dadurch werde das Recht der Asylbewerber beschnitten, „mit den einschlägigen nationalen, internationalen und nichtstaatlichen Organisationen zu kommunizieren und von diesen Unterstützung zu erhalten“.

5. 30.09.2021 - C-483/20 – Schlussanträge AG Pikamäe betreffend die Unzulässigkeit von Asylanträgen und das Wohl des Kindes (Belgien)

Ein syrischer Staatsangehöriger besitzt in Österreich die Flüchtlingseigenschaft. Er reiste nach Belgien, um mit seinen beiden Töchtern zusammengeführt zu werden, die dort subsidiären Schutz haben. Eine von ihnen war noch minderjährig. In Belgien beantragte er erneut internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde für unzulässig erklärt, weil er bereits in einem anderen MS internationalen Schutz genieße. Im Verlauf des weiteren Verfahrens beschloss der belgische Staatsrat, dem EuGH Fragen zur Vereinbarkeit des „Unzulässigkeitsmechanismus“ (Art. 33 AsylverfahrensRL) mit der Achtung des Familienlebens und des Kindeswohls gem. Art. 7 und 24 GR-Charta vorzulegen.

AG Pikamäe schlägt dem EuGH vor, so zu entscheiden: Ein MS darf einen Antrag auf internationalen Schutz nicht als unzulässig ablehnen mit der Begründung, dem Ast. sei bereits von einem anderen MS Schutz gewährt worden, wenn die Rückführung nach dort ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen würde, einer Behandlung ausgesetzt zu werden, die gegen das Recht auf Achtung des Familienlebens gem. Art. 7 i.V.m. Art. 18 und 24 Abs. 2 GR-Charta verstoßen würde.

Die AsylverfahrensRL dürfe nicht so ausgelegt werden, dass das Grundrecht eines Kindes, regelmäßig persönliche Beziehungen zu seinen Eltern zu unterhalten, missachtet und so der Grundsatz des Kindeswohls untergraben wird. Bei Bewertung des „ernsthaften Risikos“ einer gegen Art. 7 GR-Charta verstoßenden Behandlung sollte ein MS den Antrag nicht für unzulässig erklären, wenn der Ast. diesem Risiko bei Rückkehr in einen MS ausgesetzt wäre. Der AG hob die Bedeutung einer persönlichen Anhörung hervor: Eine Bewertung des ernsthaften Risikos könne nur vorgenommen werden, wenn der Ast. zuvor die Möglichkeit hatte, in einer persönlichen Anhörung zur Zulässigkeit alle Faktoren darzulegen, die auf das Risiko hinweisen.

Zwar stellten Qualifikationsrichtlinie (QD) und APD Schritte in Richtung gemeinsamer europäischer Asylpolitik dar, jedoch keine vollständige Harmonisierung. Gewähre ein MS Schutz, sei deswegen nicht sicher, dass ein anderer im vergleichbaren Fall das Gleiche tun würde. Aus diesem Grund können die Aufnahmemitgliedstaaten Ast., die in der Sache abgelehnt werden, ggf. die in Art. 24 bis 35 QualRL vorgesehenen Erleichterungen im Einklang mit Art. 23 gewähren. Darüber hinaus erlaubt die QualRL jedem MS, „eine andere Art von Schutz“ zu gewähren, z. B. aus Ermessens- oder humanitären Gründen, und lege nahe, dass dieser Ansatz für Personen, denen kein internationaler Schutz gewährt wurde, gewählt werden könne, um einen „stabilen“ Aufenthalt und die Einheit der Familie zu gewährleisten.

6. 25.11.2021 C-519/20 – Schlussanträge GA de la Tour: Abschiebehaftbedingungen in Deutschland (§ 62a Abs. 1 AufenthG) unionsrechtswidrig

Das AG Hannover sollte über die Rechtmäßigkeit der Abschiebehaft eines Pakistani entscheiden, der in einer von anderen Strafgefangenen separierten Abteilung der JVA Hannover untergebracht war. Grundsätzlich sieht Art. 16 Abs. 1 RL 2008/115/EG (RückführungsRL) vor, Abschiebehaft in speziellen Hafteinrichtungen zu vollstrecken. Die Unterbringung in einer regulären Haftanstalt kommt gem. Art. 18 Abs. 1 RL 2008/115/EG nur in einer Notlage in Betracht. Deswegen ersuchte das AG Hannover den EuGH um Klarstellung der Voraussetzungen, unter denen sich ein MS auf eine Notlage berufen kann.

Nach Einschätzung des GA liegen die Voraussetzungen eines Ausnahmetatbestandes in Deutschland nicht vor. Abschiebungshaftgefangene dürfen nur dann in Strafanstalten inhaftiert werden, wenn „eine außergewöhnlich hohe Zahl von Drittstaatsangehörigen, deren Rückkehr sicherzustellen ist, zu einer unvorhersehbaren Überlastung der Kapazitäten der Hafteinrichtungen führen“ (Art. 18 Abs. 1 der RückführungsRL (RL 2008/115/EG)). Eine derartige „Notlage“ sei in Deutschland jedoch nicht gegeben, so de la Tour. Eine separate Abteilung in der JVA könne nicht als spezielle Haftanstalt definiert werden, da die Einrichtung hauptsächlich der Vollstreckung von Strafen diene. Das niedersächsische Abschiebungshaftgefängnis genüge insofern nicht den europarechtlichen Anforderungen.

Anmerkung: Der EuGH entschied bereits im Juli 2014 in Verfahren gegen Deutschland (C-473/13, C-514/13 und C-474/13), dass Abschiebungshaftgefangene nicht in Strafanstalten und nicht zusammen mit Strafgefangenen inhaftiert werden dürfen, sondern grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen untergebracht werden müssen. Im August 2019 setzte dann die damalige Bundesregierung das europarechtliche Trennungsgebot im sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ bis zum 30. Juni 2022 aus und erlaubte die Inhaftierung von Abschiebungshaftgefangenen in Strafanstalten. Begründet wurde dies mit einem unvorhersehbaren Defizit an ca. 600 Abschiebungshaftplätzen aufgrund der „Migrationskrise“ im Jahr 2015. Die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt haben Abschiebungshaftgefangene in Strafanstalten inhaftiert. Niedersachsen belegt ein Gebäude auf dem Gelände des zentralen Abschiebungshaftgefängnisses in Langenhagen mit Strafgefangenen. Folgt der EuGH der Argumentation des GA, verstößt diese deutsche Handhabung gegen Unionsrecht.

7. Klarstellung des EuGH in C 199/12 - C 201/12 - X,Y,Z ./ . Niederlande: Korrektur eines Übersetzungsfehlers im EuGH-Urteil: Prognose zu „Diskretion“ bei Ausleben sexueller Orientierung im Herkunftsstaat unzulässig

Die Korrektur eines Übersetzungsfehlers in einer EuGH-Entscheidung von 2013 stellt klar, dass bei der Asylantragsprüfung nicht nur nicht erwartet werden kann, dass Betroffene ihre sexuelle Orientierung im Herkunftsstaat „diskret“ ausleben, sondern dass auch eine Prognose über derartiges Verhalten unzulässig ist. Letztere war trotz der EuGH-Vorgaben weiterhin regelmäßig in Asylentscheidungen ausschlaggebend. Auf die Differenzierung geht eine erste Gerichtsentscheidung vertieft ein.

Am 07.11.2013 hatte der EuGH in der Rechtssache C 199/12 - C 201/12 - X,Y,Z ./ . Niederlande festgestellt, dass bei der Prüfung von Asylanträgen von homosexuellen Personen nicht erwartet werden dürfe, dass sie ihre sexuelle Orientierung geheim halten oder Zurückhaltung bei ihrer Ausübung ausüben, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (sog. Diskretionsgebot). Trotz dieser Entscheidung hatten Asylbehörden und Gerichte in Deutschland und Österreich in Verfahren von Schutzsuchenden, die Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung geltend machen, vielfach das „Diskretionsgebot“ angewendet, indem bei Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit prognostiziert wurde, wie sich die asylsuchende Person bei Rückkehr in das Herkunftsland möglicherweise verhalten würde und ob sie durch „diskretes“ Verhalten eine Verfolgung aufgrund

ihrer sexuellen Orientierung vermeiden könne (ausführlich: Dörr/Träbert/Braun, Asylmagazin 7-8/2021, ab S. 262 mwN).

Der Übersetzungsfehler war laut Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD) mitverantwortlich für die den EuGH-Vorgaben nicht entsprechende Entscheidung. Nach Hinweisen des LSVD und der österreichischen Beratungsstelle Queer Base an den EuGH wurde die deutsche Übersetzung der niederländischen Originalfassung korrigiert. Die Korrektur betrifft die Schlussfolgerungen des EuGH, die ursprünglich wie folgt übersetzt wurden: „Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.“

Die nunmehr **korrigierte Fassung** lautet: „Bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden **vernünftigerweise** nicht erwarten, dass der Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.“

Die ursprüngliche Übersetzung hätte so verstanden werden können, dass nur die *Erwartung* von „Diskretion“ ausgeschlossen ist. Dass also Geheim- und Zurückhaltung von der betroffenen Person nicht verlangt oder gefordert werden kann (individuelle Zumutbarkeit). Die Korrektur macht deutlich, dass Geheim- oder Zurückhaltung bei der sexuellen Orientierung allgemein unzumutbar ist, egal, ob eine Person sich bisher „diskret“ verhalten oder offen ihre Sexualität ausgelebt hat. Erwägungen dazu, ob eine Person möglicherweise aufgrund ihres bisherigen zurückhaltenden Verhaltens auch künftig ihre sexuelle Orientierung nicht offenlegen oder ausleben wird, sind daher bei der Asylentscheidung unzulässig. Ausgangspunkt zur Prüfung einer Verfolgungswahrscheinlichkeit muss dementsprechend die offen gelebte sexuelle Orientierung sein (vgl. Dörr/Träbert/Braun, Asylmagazin 7-8/2021, S. 262).

In einer ersten Entscheidung ist das VG Braunschweig auf die Korrektur der EuGH-Entscheidung eingegangen. Das VG Braunschweig hatte über den Asylantrag eines bisexuellen Mannes aus dem Iran zu entscheiden (Urteil vom 09.08.2021 - 2 A 77/18). Unter Bezug auf die Originalfassung des EuGH-Urteils und die Korrekturhinweise des LSVD stellt das VG fest, dass bei Prüfung eines Asylantrags die „Diskretion“ bei der sexuellen Orientierung weder unterstellt noch prognostisch vermutet werden darf und dass daraus auch keine Schlüsse gezogen werden dürfen.

III. Entscheidungen deutscher Gerichte mit „Europabezug“

1. 27.07.2021 - VG Freiburg – zur Zulässigkeit eines Asyl(folge)antrages im Verhältnis zu Dänemark

Eine staatenlose Bedoon aus Kuwait beantragte 2018 in Deutschland internationalen Schutz. Sie hatte zunächst erfolglos ein Asylverfahren in Dänemark durchlaufen. Die dänischen Behörden waren von ihrer Herkunft nicht überzeugt. Das BAMF lehnte ihren Antrag 2019 wegen des Vorverfahrens in Dänemark als unzulässig ab. Das VG entschied nun: zu Unrecht. Der Antrag hätte nur dann als „Folgeantrag“ gewertet werden können, wenn die vorherige Entscheidung von einem MS getroffen worden wäre der vollwertiges Mitglied des GEAS ist und deswegen uneingeschränkt an QualifikationsRL und VerfahrensRL gebunden. Das gelte für Dänemark nicht da es ein „opt-out“ aus dem GEAS bezüglich QualifikationsRL und VerfahrensRL erklärt hat. Daher wurde im ersten Asylverfahren nicht entschieden, ob die Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz im Sinne der QualifikationsRL zuzuerkennen sei. Dies sei nun nachzuholen.

2. 03.09.2021 - VG Wiesbaden, B. v., 6 L 582/21. – EuGH soll über elektronische BAMF-Akte befinden

Das BAMF stellte in einem laufenden Klageverfahren dem Bevollmächtigten die Asylakte digital in Form einer Sammlung von PDF-Dokumenten ohne durchgehende Paginierung zur Verfügung. Das VG Wiesbaden nimmt den Eilantrag des Bevollmächtigten auf Verpflichtung zur Vorlage einer vollständigen und paginierten Akte zum Anlass, dem EuGH die Frage vorzulegen, ob die Art der digitalen Aktenführung des BAMF dem Recht auf ein faires Verfahren (Art. 47 GRCh) sowie dem Recht auf Aktenzugang im Asylprozess (Art. 23 RL 2013/32/EU) widerspricht.

Anmerkung: Die elektronische Akte bringt vornehmlich für Behörden zahlreiche Erleichterungen. Für die Betroffenen und ihre Bevollmächtigten wirft sie die Frage auf, wie die inhaltliche Richtigkeit einer Akte noch beurteilt werden kann, wenn – wie vom VG Wiesbaden ausführlich dargelegt (Rn. 11 ff.) – Aktenbestandteile nachträglich eingefügt und Paginierungen geändert werden können, ohne dass dies anhand des übersandten Papierauszuges nachvollzogen werden könnte, während die Metadaten, aus denen solche Veränderungen nachvollziehbar würden, nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aktenführung, insb. das Gebot, wahrheitsgemäße Akten zu führen (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 29 Rn. 11) steht hier in Frage. Dies beeinträchtigt die antragstellende/klagende Partei in ihren prozessualen Rechten. Die Anknüpfung des VG an das EU-Recht erscheint für das unionsrechtlich ausgestaltete Asylverfahren schlüssig; es wird spannend sein, wie der EuGH hier entscheidet.

3. 08.11.2021 - VGH BW, B. v - A 4 S 2850/21 – Dublin/Drittstaatenfälle Italien

Der VGH Senat hält auch in Zeiten der Corona-Pandemie an seiner ständigen Rechtsprechung seit dem Jawo-Endurteil vom 29.07.2019 - A 4 S 749/19 - fest, dass gesunde und arbeitsfähige Antragsteller derzeit in Italien grundsätzlich weder im Zeitpunkt der Rücküberstellung noch während des Asylverfahrens und auch nicht nach Zuerkennung von internationalem Schutz unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen durch systemische Schwachstellen gemäß Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO oder sonstige Umstände dem „real risk“ einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt werden (a.A. OVG NRW, Urteile vom 20.07.2021 - 11 A 1674/20.A - und - 11 A 1689/20.A -, beide Juris).

Bei vulnerablen Menschen kann im Einzelfall anderes gelten, weshalb hier auch bei Würdigung des EGMR-Urteils vom 23.03.2021 in der Rechtssache „MT“ (- 46595/19 -) weiterhin vor Rücküberstellung in behördlicher Kooperation sichergestellt werden muss, dass besonderer Versorgungsbedarf in Italien gewährleistet ist.

4. Literaturhinweise zu Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung im Flüchtlingsrecht in Deutschland

Kerstin Müller: EuGH revolutioniert deutsches Rückführungsrecht - ANA ZAR Heft 3/21 S.25 f

Kerstin Müller: Flucht ohne Ende? Sekundärmigration von international Schutzberechtigten innerhalb Europas - Asylmagazin Heft 10/11 -2021, S. 358 - 367

Anya Lean/Johanna Mantel: EuGH zu syrischen Wehrdienstverweigerern – Grundsatzurteil ohne Wirkung? – Rechtsprechungsübersicht zu den Auswirkungen des EuGH-Urteils EZ ./.. Deutschland – Rechtsprechungsübersicht zum Schutzstatus syrischer Wehrdienstverweigerer nach dem EuGH-Urteil »EZ gg. Deutschland«, Asylmagazin, Heft 12/21 S.416ff

Teil B – Politische Entwicklungen

1. Push-backs Polen/Belarus – Rechtslage in Polen

- a) Am 14. Oktober verabschiedete das polnische Parlament ein Gesetz, das Push-backs de facto „legalisiert“. Das Gesetz erklärt es für zulässig, eine „illegal“ eingereiste Person auf der Grundlage einer Entscheidung des örtlichen Grenzschutzchefs zum Verlassen des polnischen Hoheitsgebiets aufzufordern. Zwar kann gegen eine solche Entscheidung beim Kommandeur des Grenzschutzes Einspruch eingelegt werden, doch würde dieser keine Aussetzung der Vollstreckung des Ausreisebefehls bedeuten. Das Gesetz ermächtigt den Leiter des Ausländeramtes, den Antrag eines Ausländers auf internationalen Schutz abzulehnen, der unmittelbar nach dem „illegalen“ Überschreiten der Grenze aufgegriffen wird. Das Gesetz trat am 26.10.2021 in Kraft und verletzt die EU-Grundrechtecharta, die QualifikationsRL, die GFK u. a. Normen – s. u.).

Das Parlament nahm ferner ein Gesetz für den Bau einer Mauer an der Grenze zu Weißrussland an. Diese soll sich an den griechischen Zäunen an der Grenze zur Türkei orientieren. Die Kosten werden auf 350 Millionen Euro geschätzt. Der polnische Innenminister Kaminsky präsentierte dann am 04.11.2021 Pläne für die dauerhafte Befestigung. Die vorgesehene 180 Kilometer lange Anlage werde nicht nur eine physische Barriere darstellen, sondern auch mit modernsten elektronischen Geräten (Tag- und Nachtsichtkameras, Bewegungssensoren) ausgestattet sein und aus mehreren Schutzlinien bestehen. Die Hauptbefestigung solle 5,5 m hoch sein. Die Fertigstellung ist geplant für das Ende des ersten Halbjahres 2022.

Am 1. Dezember 2021 trat dann ein weiteres, erst am Vortag verabschiedetes, Grenzschutzgesetz in Kraft, das den am 2. Dezember auslaufenden Ausnahmezustand im Grenzgebiet zu Belarus ersetzen soll. Es bevollmächtigt den Innenminister, den Zugang zum Grenzgebiet für alle Nicht-Anwohner nach eigenem Ermessen zu verbieten in einer bis zu 15 km tiefen Zone statt wie bisher üblich 3 km.

Der juristische Dienst des polnischen Senats („Oberhaus“) vertrat die Auffassung, das Gesetz widerspreche der polnischen Verfassung. Das Recht auf Bewegungsfreiheit werde ebenso verletzt wie die Demonstrations- und Versammlungsfreiheit und die Presse- und Informationsfreiheit. Auch Polens Bürgerrechtskommissar beurteilte das Gesetz in allen Bestimmungen negativ. Dennoch wurde es mit den Stimmen der Regierungsmehrheit im Parlament angenommen.

Polens Grenzschutz meldete am 30.11.2021 noch 102 Versuche illegaler Grenzübertritte. Fünf Flüchtlinge wurden auf das Gebiet von Belarus zurückgeschoben. Nach Angaben belarussischer Journalisten betrug die Zahl der Migranten Ende November noch ca. 1000 bis 2000. Nach Schließung der Flugrouten von Erbil und Istanbul kämen kaum neue Migranten.

Die polnische Regierung verletzt seit Jahren an der Grenze zu Belarus ihre Verpflichtungen aus der GFK Art. 33 (Refoulementverbot), der EU-Grundrechtecharta und der Qualifikationsrichtlinie – nicht erst seit einigen Wochen oder Monaten, sondern seit 2016, wie der EGMR in seinen Urteilen von 2020 und 2021 festgestellt hat, in denen er Polen mehrfach wegen Rechtsverstößen bei „summarischen Rückführungen“ an der polnisch-weißrussischen Grenze seit 2016 (M. K. u. a. /. Polen; EGMR, Urteil vom 23.07.2020, Nr. 40503/17, 42902/17, 43643/17 - Art. 3 EMRK, Art. 4 EMRK-Protokoll Nr. 4 (Verletzung des Verbots der Kollektivausweisung nach Art. 4 EMRK- Protokoll Nr. 4) Art. 13 EMRK, Art. 34 EMRK; 8. Juli 2021 - Nr. 51246/17 - DA u. a. /. Polen) verurteilte. In jeder Entscheidung wies der EGMR darauf hin, dass eine Behörde, die versucht, einen Asylbewerber in einen Drittstaat abzuschieben, ohne zuvor die Begründetheit des Antrags zu prüfen, sicherstellen muss, dass im Drittstaat individueller Zugang zu einem angemessenen Asylverfahren gewährt und insbesondere keine Gefahr für ein Refoulement bestehen wird. Polen ignoriert diese Urteile.

Unterstützung von Frontex, dessen Zentrale in Warschau sitzt, will die polnische Regierung „nicht in Anspruch nehmen“. 15.000 polnische Soldaten hat sie stattdessen an der Grenze sta-

tioniert, dazu 1200 Polizisten. Beobachter, die das Geschehen an der Grenze transparent machen könnten, dürfen nicht hinreisen. Von der EU-Kommission fordert Polen bisher nur die Finanzierung der Grenzbefestigung.

- b) **Die Position der EU-Kommission:** Anfang Oktober forderten 12 EU-Staaten, darunter Polen, Österreich, Ungarn, Bulgarien, Zypern, Tschechien, Lettland, Litauen und Dänemark, die östliche Grenze der EU „physisch“ zu sichern, also mit Mauern oder Zäunen. Die sollten „zusätzlich und angemessen“ aus dem EU-Budget finanziert werden. Der EU-Rechtsrahmen müsse durch eine Überarbeitung des Schengener Grenzkodex (SGK) an die neuen Gegebenheiten angepasst und die Finanzierung von Grenzmauern und -zäunen durch die EU zu gewährleistet werden.

Am 7. Oktober erklärte die zuständige Kommissarin Johansson noch, jeder Staat müsse selbst entscheiden, ob er physische Grenzen für erforderlich halte. Die EU werde das nicht finanzieren. Ein Gleichgewicht zwischen „Grenzsicherheit“ und dem Schutz der Grundrechte könne gefunden werden: „Wir sollten Push-backs nicht legalisieren, aber es ist auch wichtig zu sagen, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, unbefugte Einreisen zu verhindern. Manchmal ist die Debatte ein bisschen schwarz oder weiß. Wir müssen beides tun. Wir haben keine freie Einreise in die EU ... Wir müssen unsere Außengrenzen schützen, aber wir müssen dies im Einklang mit den europäischen Werten tun.“

Am 10. November erklärte dann Ratspräsident Michel, ein Rechtsgutachten habe ergeben, dass eine Mitfinanzierung „physischer Infrastruktur“ (Grenzzäune und Mauern) zulässig sei. Die Kommission erwäge, das aus Solidarität mit Polen nun zu tun.

Bei ihrer Pressekonferenz am 01.12.2021 zur Situation an der belarussischen Grenze erklärte Kommissarin Johansson, man könne angesichts der geringen Zahlen – nach Angaben von IOM befanden sich zu dem Zeitpunkt in Belarus noch rund 7.000 Asylsuchende – von keiner Flüchtlingskrise sprechen. Man müsse jedoch Polen, Lettland und Litauen aufgrund der „akuten Notlage“ erlauben, temporär Asylverfahrensstandards abzusenken. Wieso Johansson Kriseninstrumente zur Lösung einer Nicht-Krise forderte, war nicht nachzuvollziehen.

Am 1. Dezember 2021 legte die Kommission ihren Vorschlag für einen Beschluss des Rates über vorläufige Sofortmaßnahmen zugunsten von Lettland, Litauen und Polen als Reaktion auf die Situation an der EU-Außengrenze zu Belarus vor. Die Maßnahmen stützen sich auf Art. 78 Absatz 3 AEUV („besondere Maßnahmen bei einer Notlage infolge eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen“) und werden im Falle ihrer Annahme durch den Rat in Kraft treten und sechs Monate gelten, sofern sie nicht verlängert oder aufgehoben werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen Verfahren zur „Notfallmigration“ und zum Asylmanagement an den Außengrenzen, wie z. B. die Verlängerung der Fristen für die Asylregistrierung, die Möglichkeit, beschleunigte Verfahren an der Grenze anzuwenden, die Möglichkeit, von den in der Richtlinie 2013/33/EU festgelegten materiellen Aufnahmebedingungen abzuweichen sowie vereinfachte und schnellere nationale Verfahren zur Rückführung. Die Behörden der Grenzländer sollen längere Zeit haben, um Asylanträge zu registrieren – 4 Wochen statt bisher maximal zehn Tage. Das Asylverfahren insgesamt darf bis zu 16 Wochen dauern. Die Menschen könnten so lange in „Auffangzentren“ nahe der Grenze untergebracht werden. EU-Agenturen wie EASO, Frontex und Europol könnten von den betroffenen Ländern gebeten werden, Unterstützung und Zusammenarbeit im Einklang mit diesen Maßnahmen zu leisten.

Der europäische Rat konnte sich – soweit bekannt – auf seiner Sitzung am 09.12.2021 auf keine gemeinsame Position zu dem Vorschlag einigen.

- c) **ECRE und ca. 100 weitere europäische NGO's** haben am 26.11.2021 folgenden Aufruf an die EU-Kommission und das europäische Parlament veröffentlicht zur *Wiederherstellung von Rechten und Werten an Europas Grenzen* (Übersetzung des englischen Originaltextes durch den Verfasser):

„Als europäische Zivilgesellschaft und professionelle Organisationen, die sich für Asyl, Migration, humanitäre Hilfe und Menschenrechte einsetzen, sind wir schockiert über die anhaltende humanitäre Krise an den Grenzen zwischen der EU und Weißrussland, die immenses Leid verursacht und zum Tod von mindestens zehn Menschen geführt hat.

Wir verurteilen das Vorgehen von Belarus aufs Schärfste, fordern jedoch eine Reaktion der EU, der EU-Mitgliedstaaten und aller einschlägigen europäischen und internationalen Organisationen, die im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen der EU und den internationalen Normen sowie den Standards des guten Anstands steht.

Während Menschen in der Krise im Konflikt zwischen der EU und Weißrussland als Parteien benutzt werden, stellen sie selbst keine Sicherheitsbedrohung dar und sollten von keiner Seite als solche bezeichnet oder behandelt werden. Tatsächlich deuten alle Berichte darauf hin, dass es unter denjenigen, die von diesen Ereignissen betroffen sind, viele sehr gefährdete Gruppen gibt, darunter schwangere Frauen, Familien mit kleinen Kindern und ältere oder verletzte Menschen. Unter ihnen sind Menschen, die vor Krieg und Verfolgung aus Syrien, dem Jemen, Afghanistan und dem Irak geflohen sind und die mangels sicherer und legaler Wege keinen anderen Weg in Sicherheit hatten. Wir stellen auch fest, dass die Situation, wie viele andere an den Grenzen der EU, trotz der ernsthaften Spannungen zwischen den beteiligten Staaten, überschaubar ist, und mit Sinn für Perspektive angegangen werden sollte. Weltweit stehen viele Länder in sehr fragilen Situationen vor komplexen Vertreibungsherausforderungen mit geopolitischen und sicherheitspolitischen Dimensionen und mit einer viel größeren Anzahl von Menschen. Erforderlich ist eine klare Antwort, die eine entschiedene Verteidigung des Asylrechts sowie des EU- und Völkerrechts einschließt.

Wir schlagen daher die folgenden Antworten vor, die die verschiedenen Elemente der Krise abdecken:

Zugang zu Asyl an den Grenzen sicherstellen

Nach EU- und Völkerrecht hat jeder, der an den Grenzen Asyl sucht, unabhängig von der Art seiner Ankunft das Recht, einen Asylantrag zu stellen. Der Zugang zu Asyl in Polen, Litauen und Lettland sollte sowohl rechtlich als auch praktisch unverzüglich wiederhergestellt werden. Dies bedeutet, dass alle Maßnahmen, die darauf abzielen, Personen am Zugang zum EU-Gebiet und an der Stellung eines Asylantrags zu hindern, eingestellt werden müssen. Dazu gehört, dass Menschen daran gehindert werden, das Hoheitsgebiet der EU zu erreichen, unter anderem durch Anwendung von Gewalt und Anweisungen an die Grenzschutzbeamten, Push-Backs durchzuführen, die Stellung ihres Asylantrags zu verbieten, indem der effektive Zugang zum Verfahren durch geografische Beschränkungen der Stellen, an denen Ansprüche geltend gemacht werden können, eingeschränkt wird, und der Versuch, vom Asylrecht und dem Schutz vor Zurückweisung abzuweichen.

Humanitären Zugang garantieren:

Kurzfristig ist es unabdingbar, dass die beteiligten Staaten den betroffenen Menschen humanitären Zugang gewähren, damit humanitäre Organisationen sie erreichen und Hilfe leisten können. Die Tatsache, dass die EU-Mitgliedstaaten die Bereitstellung lebensrettender Hilfe für Menschen, von denen einige extrem gefährdet sind, verhindern, ist bedauerlich und rücksichtslos. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass dies negative Auswirkungen auf den humanitären Zugang in Fluchtsituationen außerhalb der EU hat und die Rolle der EU als glaubwürdiger humanitärer Akteur untergräbt.

Sollte die Pattsituation andauern, ist die Entscheidung, Menschen aus der Grenzregion umgehend in EU-Mitgliedstaaten zu evakuieren, auch unter Nutzung der bereits erhaltenen Angebote der Zivilgesellschaft, der Städte und Glaubensgemeinschaften zur Aufnahme von Menschen eine Option, die weitere Verluste verhindern könnte des Lebens. Parallel dazu sollten die EU-Mitgliedstaaten Ad-hoc-Umsiedlungsvereinbarungen erörtern und vereinbaren. Die

vorgeschlagene Beförderung von Personen in Drittstaaten zur Asylbearbeitung ist nach internationalem und EU-Recht rechtswidrig und politisch nicht durchführbar.

Zurückziehen nicht konformer innerstaatlicher Rechtsvorschriften:

Die Situation an der Außengrenze hat zu Änderungen des innerstaatlichen Asylrechts geführt. Wie die rechtliche Analyse der verabschiedeten Rechtsvorschriften in Litauen, Polen und Lettland zeigt, sind einige Gesetzesänderungen mit dem Asyl-Besitzstand der EU, den EU-Verträgen, der Charta der Grundrechte und dem Völkerrecht unvereinbar. In Litauen zielen die Änderungen darauf ab, den Zugang zu Asyl zu beschränken; den Schutz für Menschen in gefährdeten Situationen aufheben; automatische Inhaftierung ermöglichen; den Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf beschränken; und den Zugang zu den Aufnahmebedingungen einschränken.

Im Fall Polens verstößt die neue Gesetzgebung direkt gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, indem sie die Abschiebung von Personen aus Polen auch nach einem Antrag auf internationalen Schutz und ohne individuelle Prüfung, ob die Abschiebung zu einem Verstoß führt, zulässt, ihre Menschenrechte. In Lettland schließen die Änderungen die Möglichkeit aus, Asyl für Grenzüberschreitende zu beantragen, was bedeutet, dass das Recht auf Asyl und der Schutz vor Zurückweisung nicht respektiert wird. Obwohl einige der Änderungen – theoretisch – vorübergehend sind und ihre Anwendung geografisch beschränkt ist, besteht dennoch die Gefahr, dass rechtswidrige Praktiken institutionalisiert werden. Asyl zu beantragen ist ein Grundrecht und darf nicht zurückgewiesen werden ist ein unumgänglicher Grundsatz, der auch im Notfall eingehalten werden muss.

Die EU-Kommission muss die Mitgliedstaaten auffordern, Aspekte der Normen zu entfernen, die gegen EU-Recht verstoßen. Die Einhaltung des EU-Rechts sollte Grundvoraussetzung für jede EU-Förderung sein. Weigern sich Mitgliedstaaten, EU- und Völkerrecht zu respektieren, müssen Disziplinarmaßnahmen in Erwägung gezogen werden.

Repressionen gegen die Zivilgesellschaft, Medien und Rechtspraktiker entgegenwirken:

Die Lage an den Grenzen der EU hat Versuche der Mitgliedstaaten provoziert, unabhängige Zivilgesellschaft, Medien und Rechtspraktiker einzuschüchtern und zu unterdrücken, die versuchen, entsprechend ihrer beruflichen Funktion zu reagieren. Aktivitäten, die darauf abzielen, Menschen an der Grenze humanitäre Hilfe und Rechtshilfe zu leisten, dürfen nicht kriminalisiert werden. Das Verbot des Zugangs zu den Grenzzonen für Zivilgesellschaft (NGO's) und Journalisten lässt nicht nur die Menschen „vor Ort“ ohne Rückhalt. Es hat auch Auswirkungen auf die Arbeit von NGO's und Medien über Europa hinaus. Es ist unerlässlich, dass die Lage im Grenzgebiet von unabhängigen Akteuren überwacht wird, um sicherzustellen, dass das EU- und das Völkerrecht eingehalten werden. Gewalttaten müssen verurteilt und untersucht werden.

Menschenrechtsstandards und Transparenz in den Mittelpunkt der Zusammenarbeit mit Drittstaaten stellen:

Derzeit strebt die EU proaktiv Vereinbarungen mit Drittstaaten an, um entweder die Ankunft von Personen an der EU-Grenze zu verhindern oder ihre Staatsangehörigen zurückzunehmen. Es muss sichergestellt werden, dass Abkommen mit Drittstaaten wie dem Irak, der Türkei oder dem Libanon den internationalen Menschenrechtsstandards entsprechen, angefangen beim Recht auf Ausreise bis hin zu Nichtzurückweisungsverpflichtungen. Um die demokratische Rechenschaftspflicht über EU-Abkommen mit Drittstaaten zu ermöglichen, sollte der Inhalt aller Vereinbarungen öffentlich zugänglich gemacht werden und das Europäische Parlament eine bedeutende Rolle bei der Überwachung von Vereinbarungen spielen. Auch eine unabhängige Überwachung und Unterstützung der Rückkehrer sollte gewährleistet sein.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen gemäß ihren internationalen und EU-rechtlichen Verpflichtungen auf die Krise an der Grenze reagieren. Der derzeitige politische und rechtliche

Rahmen bietet, sofern angewandt, alle Elemente für einen rechtsbasierten, ordnungsgemäßen und gut geführten Umgang mit dieser Situation. Mit Besorgnis hören wir, dass Vorschläge ausgearbeitet werden, die ungerechtfertigte Abweichungen vom EU- und Völkerrecht zulassen können“.

2. Litauen: Asylanträge

Litauen hat an seiner Grenze zu Belarus mit dem Bau eines 508 Kilometer langen Zauns begonnen, der illegal einreisende Migranten abhalten soll. In Litauen wurden seit August nur 10 der 2.639 gestellten Asylanträge (ohne die von Weißrussen) bewilligt. Anfang Oktober berichtete Frontex, dass bis zu 20 Berichte über schwerwiegende Vorfälle in Bezug auf die schlechte Behandlung von Asylbewerbern durch litauische Wachen vorgelegt wurden.

3. Push-backs an der kroatisch-bosnischen Grenze

Kommissarin Johansson erklärte in ihrer Pressekonferenz am 07.10.2021 zunächst zwar, die Push-back-Recherchen seien „schockierend“. Sie deuteten auf systematische Gewalt hin. Es gebe zudem offenbar überzeugende Belege für den Missbrauch von EU-Mitteln. Aufnahmen von der kroatisch-bosnischen Grenze zeigen z. B., wie Geflüchtete von Kleintransportern aufgegriffen und illegal über die Grenze zurück nach Bosnien gebracht werden. Die von den Maskierten getragenen Jacken und die von ihnen verwendeten Schlagstöcke belegen – zusammen mit den Aussagen kroatischer Beamter – dass es sich bei den Männern um Angehörige der kroatischen Interventionspolizei handelt. Ihre Arbeit wird in Teilen von EU-Geldern finanziert. Dann zeigte Johansson sich aber doch zufrieden: „Die kroatische Regierung nimmt das sehr ernst“, sagte sie. Die Kroaten würde genau das Richtige tun, nämlich die Vorgänge untersuchen und so zeigen, dass Grenzschutz nicht gegen Rechtsstaatlichkeit oder Grundrechte verstoßen dürfe. Am 08.12.2021 bescheinigte der französische Präsident Macron, Kroatien sei reif für die Aufnahme in den Schengen-Raum. Es habe gezeigt, dass es die europäischen Außengrenzen verteidigen könne. Zuvor hatte Frankreich Kampfjets an Kroatien verkauft (SZ, 10.12.2021, S.9).

Auf Fragen im kroatischen Parlament zu den Beweisen für gewaltsame Zurückdrängungen durch Polizeikräfte bestritt die Regierung, dass die betreffenden Beamten auf Befehl gehandelt hätten und dass es sich um ein systematisches Problem handele. NGO's wiesen auf eine Mitschuld der EU bei der Normalisierung der Gewalt gegen schutzbedürftige Personen hin und drängten auf eine stärkere Reaktion auf europäischer Ebene.

Der Europarat hat Kroatien für Misshandlungen von Migranten an der Grenze zu Bosnien-Herzegowina kritisiert (<https://www.deutschlandfunk.de/europarat-kritisiert-kroatien-fuer-misshandlung-von-migranten-100.html>).

4. Griechenland: Push-backs an der griechisch-türkischen Grenze, neue, haftähnliche Lager auf den Inseln und Verschlechterung der Lebensbedingungen für anerkannte Flüchtlinge

a) **Pushbacks:** Mitte Oktober wurde durch Recherchen des „Spiegel“ bekannt, dass in der Ägäis u. a. Spezialeinheiten der griechischen Küstenwache damit betraut sind, potenzielle Asylbewerber abzufangen und in orangenen Rettungsflößen auf dem Meer auszusetzen. Diese Flöße wurden z. T. mit EU-Geld erworben. Ehemalige und aktive Offiziere der Küstenwache berichteten, dass die Eliteeinheiten MYA und KEA an den Pushbacks beteiligt seien. Diverse Videos, die der „Spiegel“ ausgewertet hat, zeigen die Pushbacks. Weitere Bilder belegen die Präsenz einer der Eliteeinheiten in der Ägäis. Auf den Uniformen von drei Männern sind die Buchstaben OEA sichtbar. Das Akronym steht für eine der Einsatzgruppen der Eliteeinheit KEA. Die griechische Regierung antwortete nicht auf einen ausführlichen Fragenkatalog des „Spiegel“. Migrationsminister Mitarachi twitterte: „Wir weisen die Anschuldigungen entschieden zurück. Die griechischen Grenzen sind EU-Grenzen, und wir handeln im Rahmen des internationalen und europäischen Rechts, um sie zu schützen.“

- b) **Exzessive Anwendung von Verwaltungshaft:** ECRE-Mitglied Greek Council for Refugees (GCR) und Oxfam haben einen Bericht mit dem Titel veröffentlicht: „Wie Griechenland mit Unterstützung der EU die Administrativhaft von Migranten umsetzt“. 2019 erweiterte Griechenland die Gründe für die Administrativhaft von Asylbewerbern, schränkte die Prüfung von Haftalternativen ein und verlängerte die Haftdauer auf bis zu 3 Jahre. Für die Organisationen stellt dies einen „eindeutigen Verstoß gegen europäisches und griechisches Recht“ dar.

Im ersten Halbjahr 2021 erließen die griechischen Behörden 9.575 Bescheide über Administrativhaft, davon 7.247 bezüglich Rückführungen, 1.980 bezüglich Abschiebungen und 348 bezüglich Asylrecht. Im Juli 2021 befanden sich ca. 3.000 Migranten in Verwaltungshaft (ohne Anklageerhebung), 46 % schon länger als sechs Monate. Der Bericht weist darauf hin, dass sieben von zehn irregulären Migranten „in Verwaltungshaft genommen werden, wobei die Mehrheit bei Asylanträgen in Haft bleibt“. Jeder Fünfte „wird für längere Zeit in Polizeizellen festgehalten, die nur für wenige Stunden ausgelegt sind“. Weiter: „Schwangere, Kinder und Menschen mit Schutzbedürftigkeit werden ohne angemessenen Zugang zu Gesundheitsversorgung und Rechtsbeistand inhaftiert“. Angeblich befanden sich Ende November fast 2.400 Personen in Abschiebungshaft, oft unter miserablen Bedingungen, die u. a. vom Antifolterkomitee des Europarats (CPT) sehr deutlich kritisiert wurden.

- c) **Neue (haftähnliche) Lager auf den Inseln:** Im September begannen die griechischen Behörden mit der Überführung von Asylbewerbern in eine neue Einrichtung auf Samos – die erste von fünf neuen, EU-finanzierten „geschlossenen und kontrollierten“ Einrichtungen, die auf Leros, Kos, Chios und Samos errichtet wurden. Die Einrichtung befindet sich in einem abgelegenen Tal, ist von Stacheldrahtzäunen umgeben und verfügt über Überwachungskameras, Röntgenscanner und Magnettüren. Insassen des Lagers begannen am 18. November mit Protesten, nachdem die griechischen Behörden die Inhaftierung von Personen ohne gültigen Ausweis angekündigt hatten, darunter Neuankömmlinge und Personen nach einer zweiten Ablehnung ihres Asylantrags. NGO's forderten die Regierung auf, Maßnahmen auszusetzen, die die Bewegungsfreiheit von ca. der Hälfte der Lagerbevölkerung beschneiden. ECRE dazu: „Europas Hände sind nicht sauber, da die EU die neuen ‚geschlossenen und kontrollierten‘ Quasi-Gefangenenerlager finanziert, Orte, an denen Migranten vergessen werden“. Amnesty International kritisierte, Flüchtlinge würden dort „wie Häftlinge behandelt“.

Am 22. November veröffentlichten die griechischen Behörden ein Rundschreiben, in dem festgestellt wurde, dass Asylanträge nur in den Aufnahme- und Identifizierungszentren (RIC) in den Hotspots der ägäischen Inseln Samos, Chios, Lesbos, Leros und in der Region Evros gestellt werden können. Nach heftigem Widerstand im Parlament zog sich die Regierung jedoch zurück und stellte klar, dass Antragsteller nicht vom Festland auf die Inseln überstellt werden. Vielmehr werden die Inselzentren ausschließlich die Fälle von Personen bearbeiten, die auf dem Seeweg ankommen. Das Mobile-Info-Team hat einen Bericht veröffentlicht, der eine durchschnittliche Verzögerung von 14 Monaten bei der Asylregistrierung auf dem griechischen Festland, Kreta und Rhodos aufzeigt, wo der einzige Weg zum Asyl über die Nutzung von „Skype“ führt. Die Analyse basiert auf mehr als 1.100 Akten und ausführlichen Interviews mit Asylbewerbern. Der Direktor des Mobile-Info-Teams, Michael Kientzle, erklärte: „Unsere Untersuchungen haben ergeben, dass das ‚Skype‘-Vorregistrierungssystem nach wie vor das am weitesten verbreitete Asylhindernis in Griechenland ist, wobei die Auswirkungen des lotteriedeähnlichen Verfahrens für viele verheerend sind.“

Der Bau des seit Frühjahr geplanten neuen Lagers auf Lesbos hat, wie die EU-Kommission Ende November mitteilte, noch nicht begonnen. Der griechische Migrationsminister hat zugesichert, dass im provisorischen Lager „Kara Tepe“ kein Flüchtling den Winter im Zelt überstehen müsse. Man werde beschleunigt Container aufstellen (SZ; 4./5.12.2021, S.11).

d) **Keine sozialen Hilfen für anerkannte Geflüchtete:** Im Oktober 2021 stellte die griechische Regierung die soziale Betreuung anerkannter Flüchtlinge ein. Einen Monat nach ihrer Anerkennung erhalten sie keine Sozialhilfe oder Übernahme der Mietkosten mehr, weil sie sich „auf dem Arbeitsmarkt Arbeit suchen und ihren Lebensunterhalt selbst sichern können“ – so das Ministerium. Nach Angaben mehrerer NGO's haben seit fast zwei Monaten bis zu 60 Prozent der derzeitigen Bewohner der griechischen Flüchtlingslager auf dem Festland keinen Zugang zu ausreichender Nahrung. Nach der Übergabe der „Unterbringungskomponente“ des Programms Emergency Support to Integration and Accommodation (ESTIA) an die griechische Regierung im Mai übergab UNHCR Anfang Oktober auch die Komponente „Bargeldhilfe“ an die griechischen Behörden. Ergebnis laut 27 NGO's, darunter die ECRE-Mitglieder GCR und „Solidarity Now“: „34.000 Asylsuchende mussten seit zwei Monaten ohne Bargeld ausgekommen, das ihnen zuvor den Kauf von Lebensmitteln, Kleidung und anderen lebensnotwendigen Gütern ermöglicht hatte. Der Stopp der Bargeldhilfe für Asylbewerber und die Verweigerung der Nahrungsmittelhilfe für anerkannte Flüchtlinge und abgelehnte Asylbewerber führt zu einer Hungerkrise in Griechenland“.

5. Mittelmeerroute/Libyen

Laut Zahlen von UNHCR verzeichneten die Mittelmeerländer 2021 bis Ende November 105.135 Ankünfte über das Meer. Die EU-Kommission wird Mittel für sog. „libysche Küstenwache“ aufstocken und 15 Millionen Euro für die Lieferung neuer Patrouillenboote der „P 150-Klasse“ bereitstellen. Die „Küstenwache“ bringt Menschen unter Bedingungen zurück, die von der UNO kürzlich als „mögliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ eingestuft wurden. Berichten zufolge wurden große Summen von EU-Geldern, die nach Libyen geflossen sind, an Milizen und Menschenhändler umgeleitet, die Menschen auf der Flucht ausbeuten und misshandeln.

Dokumentiert ist der Austausch von WhatsApp-Nachrichten zwischen Frontex und Einheiten der sogenannten libyschen Küstenwache. Anfang 2021 wurden erstmals Vorwürfe laut, dass Frontex Koordinaten und Fotos von Flüchtlingsbooten – gesammelt durch Luftaufklärung – übermittelt, die dann von den Libyern genutzt werden, um Boote zu lokalisieren und zurückzuschicken. Frontex-Chef Leggeri bestritt im März noch jegliche direkte Zusammenarbeit zwischen Frontex und der sog. libyschen Küstenwache. Nachdem die veröffentlichten Nachrichten eine enge Zusammenarbeit zwischen Frontex und libyschen Beamten bestätigten, räumte Leggeri dann die Kommunikation ein: „In einigen Fällen, wenn Libyen rechtlich gesehen zuständig ist, weil sich der Notfall in der libyschen Such- und Rettungszone befindet, teilen wir diese Informationen mit dem Koordinationszentrum für die Seenotrettung in Tripolis, das von der EU finanziert wurde.“

Frontex behauptet, die Praxis stehe im Einklang mit den EU-Verpflichtungen nach dem Seerecht, obwohl der EGMR 2012 eine Beteiligung der EU an Rückführungen nach Libyen untersagt hatte.

Am 22. November bezeichnete die EU-Kommissarin Johansson ihr Treffen mit dem Vizepräsidenten des libyschen Präsidentenrates, Moussa al-Koni, als „offen“ und „konstruktiv“. Sie bestätigte die Zusagen der EU, Libyen bei der „Verwaltung“ seiner Grenzen zu unterstützen, und trug außerdem vor: „Die Migration soll entlang der Routen, einschließlich der Sahelzone, gemeinsam gesteuert werden“.

Die Aussagen kamen nur einen Tag vor einer Mitteilung, dass Klage beim Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) eingereicht wurde wegen schwerer Verbrechen gegen Migranten und Flüchtlinge in Libyen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommen könnten. Die Klage wurde vom Europäischen Zentrum für Verfassungs- und Menschenrechte (ECCHR), der Internationalen Föderation für Menschenrechte (FIDH) und Rechtsanwältinnen in Libyen (LFJL) in Zusammenarbeit mit Überlebenden eingereicht. Die Kläger „benennen 19 mutmaßliche libysche Täter, darunter bekannte Milizenchefs“, und fordern den IStGH auf, „die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und diesen weit verbreiteten und systematischen Verbrechen ein Ende zu setzen“. Der Bericht stellt fest, dass in Libyen „Migranten und Flüchtlinge einige der schlimmsten Gräueltaten durch staatliche und nichtstaatliche Akteure gleichermaßen erlebt haben. Diese Gräueltaten

könnten Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen und müssen untersucht und strafrechtlich verfolgt werden.“ Die Kläger problematisieren auch die Rolle der EU und ihrer MS bei der Erleichterung dieser Verbrechen. Die EU und ihre MS hätten „eine Reihe radikaler Maßnahmen ergriffen, um Migranten und Flüchtlinge in Libyen festzusetzen oder nach dort zurückzubringen, obwohl ihnen die Verbrechen bekannt sind, die dort begangen werden. In Fällen, in denen es Migranten und Flüchtlingen gelingt, ins Mittelmeer zu fliehen, wurden Richtlinien eingeführt, um sicherzustellen, dass sie nach Libyen zurückgeführt werden“.

Ein NGO-Schiff, das vom Projekt ResQ-People Saving People betrieben wird, rettete am 10. Oktober 59 Menschen an Bord eines kleinen Holzbootes, das von der libyschen Stadt Zuara abgefahren war. Am selben Tag gingen 77 Menschen, darunter 19 Kinder, die von der italienischen Küstenwache gerettet wurden, im Hafen von Crotone an Land und weitere 20 Menschen, die von der Küstenwache vor Lampedusa abgefangen wurden, gingen dort an Land. Die Zahl der Todesopfer auf der Mittelmeerroute steigt dennoch weiter. Mindestens 15 Menschen kamen ums Leben, als am 11. Oktober ein Boot vor der Küste Westlibyens kenterte. Am 13. Oktober meldete die NRO-Hotline, dass 97 Menschen vor Tunesien in Seenot geraten seien und forderte die Behörden auf, eine Rettungsaktion einzuleiten. In mehreren Rettungsaktionen auf See zwischen dem 8. und 14. Oktober konnten insgesamt ca. 1.380 Menschen gerettet werden. 305 Menschen, darunter 90 Überlebende des Schiffsunglücks vom 11. Oktober, wurden am 11. und 12. Oktober nach Libyen zurückgebracht.

IOM berichtet, dass 26.314 Menschen, darunter 299 Kinder, bis zum 9. Oktober 2021 aufgegriffen und nach Libyen zurückgebracht wurden. Die meisten werden dann auf unbestimmte Zeit und willkürlich in Libyen inhaftiert. Nach Angaben von IOM starben seit Jahresbeginn bis zum 9. Oktober 2021 auf der zentralen Mittelmeerroute 1.163 Menschen oder werden vermisst.

Nach der Ermordung einer Person und der Verletzung von 15 weiteren durch libysche „Sicherheitskräfte“ Anfang Oktober stieg die Zahl der Toten weiter an. IOM hat die Tötung von sechs Menschen und die Verletzung von mindestens 24 weiteren am 8. Oktober berichtet, als bewaffnete Wachleute nach einem Aufstand und einem Fluchtversuch im Al-Mabani-Gefangenenlager in Tripolis das Feuer eröffneten. Ein Sprecher von IOM beschrieb: „Einige unserer Mitarbeiter, die Zeugen dieses Vorfalls waren, beschreiben verletzte Migranten, die in einer Blutlache auf dem Boden lagen. Wir sind erschüttert über diesen tragischen Verlust von Menschenleben“. Auslöser für das Chaos und die Flucht von etwa 2.000 Menschen war die Überfüllung des Mabani-Gefängnisses, in dem zum Zeitpunkt des Vorfalls 3.400 Menschen, darunter 144 Kinder, untergebracht waren. Im Laufe des Tages nahmen die Sicherheitskräfte mehr als 900 Personen fest, von denen viele zu denen gehören sollen, die aus dem Gefängnis geflohen sind.

Nach Angaben der IOM sind fast 10.000 Männer, Frauen und Kinder unter erbärmlichen Bedingungen in offiziellen Hafteinrichtungen gefangen, zu denen humanitäre Helfer nur begrenzt und oft gar nicht Zutritt haben. UNHCR ist „zutiefst bestürzt über den Tod eines 25-jährigen sudanesischen Asylbewerbers in Tripolis“ am 12. Oktober. Nach Angaben der Organisation war der Mann ein ehemaliger Häftling des Al-Mabani-Gefangenenlagers und: „Er wurde von einer Gruppe maskierter bewaffneter Männer geschlagen und angeschossen, bevor er in ein Krankenhaus der Stadt gebracht wurde“. Tausende von Menschen, die verzweifelt versuchen, aus Libyen zu fliehen, haben vor dem Community Day Center des UNHCR in Tripolis protestiert, das seine Aktivitäten aufgrund von Sicherheitsbedenken eingestellt hat. Gespräche zwischen einem neunköpfigen Komitee, das die Demonstranten vertritt, dem UNHCR und Vertretern des libyschen Innenministeriums haben Berichten zufolge zu keiner Annäherung geführt.

6. Atlantikroute/Spanien

Zahlreiche Menschen versuchten, über die Kanarischen Inseln Asyl in Spanien zu beantragen. Zwischen Januar und Oktober 2021 kamen 16.827 Menschen auf den Kanarischen Inseln an, so das spanische Innenministerium. Die Behörden gaben bekannt, dass sie ein kriminelles Netzwerk zerschlagen haben, das Asylbewerber von den Kanarischen Inseln auf das spanische Festland

schmuggelte. Es seien 113 Personen, insbes. aus dem Senegal, mit gefälschten Dokumenten ausgestattet worden, die sie zur Reise zum europäischen Festland nutzten. Analysten zufolge ist der Anstieg der Zahlen auf dieser Route auf die destabilisierenden wirtschaftlichen und politischen Auswirkungen der Covid-Pandemie, die Unsicherheit in Nordwestafrika und die sich verschärfende Klimakrise zurückzuführen.

Zwischen dem 13. und 23. November starben auf der Kanarenroute mindestens 29 Menschen. Auf vielen der kleinen Boote vor dem Kanaren-Archipel kam es zu Tragödien. Beispiele: Ein Boot, das mit 62 Menschen an Bord mehr als eine Woche lang trieb, wurde am 13. November gerettet, neun Menschen kamen ums Leben. Mindestens 303 Überlebende wurden am 22. November in acht Aktionen gerettet. Über das Wochenende weitere 286 auf 6 Schiffen. Am 22./23. November gelang es bei Rettungsaktionen zunächst 400 Menschen und anschließend weitere 374 in den folgenden 24 Stunden zu retten. Am 22. November fing Marokko 59 Asylbewerber ab und barg die Leiche eines Mannes. Marokkanische Beamte fingen außerdem 155 Personen ab, die versuchten, in Boote zu steigen, um nach Spanien zu gelangen. Am 1. Dezember retteten Schiffe mehr als 200 Menschen im Atlantik. Am 24. November wurden 20 Überlebende und die Leichen von 14 Personen an Bord eines Bootes gefunden, das zuvor 20 Tage lang auf See vermisst wurde und sich mehr als 500 km von den Kanarischen Inseln entfernt befand. Sie wurden an Land in die Westsahara gebracht, wo sie marokkanischen Gendarmen übergeben wurden. Eine nächtliche Rettungsaktion in mehreren Booten brachte nur wenige Stunden später 280 Menschen, darunter 55 Frauen und mehr als 20 Minderjährige, in Sicherheit. Nach Angaben von IOM stammen die meisten Menschen, die sich auf den Weg zu Spaniens Inselgruppe machen, aus Marokko, Mauretanien, Senegal, Guinea-Bissau, Guinea und Mali. Am 27. November rettete der spanische Rettungsdienst Salvamento Marítimo (SM) 134 Menschen aus drei Schiffen in den Gewässern vor den Kanarischen Inseln.

Die Zahl der Frauen auf der „Kanarenroute“ stieg deutlich: 20 % der bisherigen Ankünfte im Jahr 2021 waren Frauen (2020: 5 %). Nach Angaben des UN-Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) sind drei der Hauptgründe für die Flucht von Frauen aus dem subsaharischen Afrika geschlechtsspezifische Gewalt, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung. Freiwillige Helfer, die die auf den Kanarischen Inseln Ankommenden in Empfang nahmen, berichten, dass sie Frauen mit „Verbrennungen, Schlagwunden, Narben, Geschichten von Vergewaltigungen, Verheiratungen im Alter von 15, 13 und sogar 3 Jahren“ getroffen hätten. Studien belegen, dass Frauen auch auf ihrer Flucht vielfältigen, geschlechtsspezifischen Formen von Gewalt ausgesetzt sind, darunter Genitalverstümmelung, Menschenhandel, sexueller Missbrauch und schlechter Zugang zu reproduktiver Gesundheitsversorgung.

Spanische Medien haben enthüllt, dass das Innenministerium im August 300.000 Euro für das Chartern von Fähren für die Rückführung von Personen nach Algerien ausgegeben hat. Die Operationen wurden im Rahmen von Dringlichkeitsverfahren durchgeführt, die für Fälle reserviert sind, in denen der Staat „als Reaktion auf ernste Gefahren oder Bedrohungen der nationalen Sicherheit sofort handeln muss“. Kritiker behaupten, dass dieses Verfahren genutzt wurde, um Sicherheitsvorkehrungen und pandemiebedingte Einschränkungen für Abschiebungen zu umgehen. Spanien hat die beschleunigten Abschiebungen mit der hohen Zahl der ankommenden Flüchtlinge und den Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Papieren für das übliche Rückführungsverfahren begründet. Die Zahl der Algerier sei seit Jahresbeginn 2021 auf 64 % der irregulär nach Spanien einreisenden Personen gestiegen.

7. Ärmelkanal/Großbritannien/Frankreich

Mindestens 31 Menschen starben, als am 24. November ein Boot im Ärmelkanal kenterte, was der französische Innenminister als die bisher größte Tragödie auf dieser Route bezeichnete. 2021 kamen insgesamt bis Ende November ca. 45 Menschen bei dem Versuch ums Leben, das UK zu erreichen. 2021 wurden bisher mehr als 25.600 Fahrten über den Ärmelkanal registriert. Im ersten Halbjahr 2021 gingen in Großbritannien 14.670 Erst-Asylanträge ein. Die Zahl der Asylsuchenden im Vereinigten Königreich ist weniger als ein Viertel so groß wie 2002 (84.132).

Beamte des UK, Frankreichs und der EU beschuldigten „Schmuggler und kriminelle Banden“, die Menschen ausnutzen. Kritiker bezeichneten dies als „billige Rhetorik“ und sagten, die Politiker täten Unrecht, wenn sie die Schuld ausschließlich Schmugglern gäben, ohne den Mangel an sicheren Wegen zum Asyl als treibenden Faktor anzuerkennen. Minnie Rahman, Direktorin des Joint Council for the Welfare of Immigrants (JCWI): „Anstatt zu akzeptieren, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass Menschen in das UK gelangen können, um dort Asyl zu beantragen, verfolgt die britische Regierung immer drakonischere Vorschläge wie illegale Pushbacks auf See und noch höhere Zäune“.

Dennoch verzeichnet das UK nach wie vor weitaus weniger Bootsankünfte und Asylanträge als viele EU-Staaten. Nach Angaben von UNHCR verzeichneten die Mittelmeerländer 105.135 Ankünfte über das Mittelmeer bis Ende November 2021. In der ersten Hälfte 2021 wurden im UK 14.670 Erstanträge auf Asyl gestellt (Frankreich 42.250; Deutschland 50.905). Der französische Minister Darmanin kündigte im November neue Ausgaben in Höhe von 11 Millionen Euro für Drohnen, mehr als 100 Fahrzeuge, Wärmebildkameras und andere Technologien an, um die nordfranzösische Küste zu sichern. Ein Sprecher von France Fraternité dazu: „Diese Sicherheitspolitik erhöht lediglich die von den Schmugglern erhobenen Kosten, bereichert die Schmuggler und macht die Überfahrt noch gefährlicher.“

8. EU-Asylagentur (EUAA): neue Befugnisse, mehr Mittel

Nachdem die EU-Regierungen im Rat die Gründung einer EU-Agentur für Asyl rund vier Jahre blockiert hatten, einigten sich die Verhandlungsführer*innen des Europäischen Parlaments und des Rates Ende Juni 2021 darauf, das Unterstützungsbüro für Asylfragen auf Malta in eine eigenständige EU-Agentur umzuwandeln. Am 11. November stimmte das EP der Einrichtung zu, die das bisherige Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) auf Malta ersetzen wird. Die Agentur wird die Staaten bei der Bearbeitung von Anträgen auf internationalen Schutz und bei der Umsetzung des europäischen Asylsystems unterstützen. Es wird eine Stelle für einen Grundrechtsbeauftragten geschaffen. Ab 2023 wird die Agentur die ordnungsgemäße Anwendung der Kriterien für die Prüfung von Asylanträgen durch die Staaten überwachen. Der EU-Rat bestätigte am 10.12.2021 die Einigung über diese Einrichtung. Ziel ist es, den EU-Staaten „effizientere Unterstützung“ bei der Registrierung von Migranten und der Prüfung von Asylanträgen leisten zu können. Zudem soll sie Standards entwickeln, die ein hohes Maß an Einheitlichkeit mit Blick auf Asylverfahren, Aufnahmebedingungen und die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit gewährleisten.

Um das Funktionieren des GEAS zu verbessern, soll die Agentur die praktische Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den MS und Drittländern fördern. Mit zusätzlichem Personal soll sie in Krisensituationen und bei der Aufnahme und Verteilung von Asylsuchenden und Flüchtlingen die MS beraten und bei der Bearbeitung von Asylanträgen unterstützen und dazu einen Pool von 500 nationalen Expert*innen aufbauen, die auf Ersuchen der MS als Unterstützungsteams tätig werden.

Die Agentur kann ab 31. Dezember 2023 auch Experte*innen in die Mitgliedstaaten entsenden, um zu überprüfen, ob Aufnahmebedingungen den Standards der EU entsprechen und die Grundrechte von Flüchtlingen sowie Kinderschutzgarantien in den MS gewahrt werden. Vollständig angewendet wird der Kontrollmechanismus erst, sobald die Dublin-III-Verordnung durch eine neue EU-Asylstrategie ersetzt wurde.

9. EU-Kommission: Bericht über Asyl und Migration, einen EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2021 - 2025)

Die EU-Kommission legte am 29.09.2021 einen Bericht über Asyl und Migration, einen EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2021 - 2025) und eine Mitteilung zur Anwendung der Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber vor – in Anknüpfung an das vor einem Jahr vorgelegte Asyl- und Migrationspaket.

Der Bericht befasst sich mit allen Aspekten des Migrationsmanagements. Er enthält einen Überblick über den aktuellen Stand der Migrationsbewegungen, eine Bestandsaufnahme der Auswirkungen der Pandemie, die Maßnahmen der EU-Agenturen in den Bereichen Grenzmanagement und Asyl sowie eine Beschreibung der fortlaufenden Unterstützung der unter Druck stehenden Mitgliedstaaten durch die Kommission. Außerdem befasst er sich mit der Finanzierung sowie dem Thema der unerlaubten Migrationsbewegungen innerhalb der EU. Hervorgehoben werden die unmittelbare Reaktion der EU auf die Lage in Afghanistan, die Unterstützung der EU für Griechenland und die Reaktion auf die Ankunft von Migranten aus Belarus. Ferner enthält er Einzelheiten zu den Fortschritten bei der Stärkung des Rechtsrahmens und gibt einen umfassenden Überblick über die Zusammenarbeit mit den Partnerländern auf der Grundlage des in dem Paket dargelegten neuen Ansatzes. Der Bericht befasst sich auch mit den Fortschritten bei Integration und Inklusion.

Die Kommission zieht eine gemischte Zwischenbilanz bzgl. der Fortschritte in der Migrations- und Asylpolitik der vergangenen anderthalb Jahre. Einerseits habe die EU zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Herausforderungen der Migration besser bewältigen zu können. Andererseits ruft sie Parlament und Rat erneut dazu auf, das Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die Verordnungsvorschläge voranzutreiben, da sich bislang weder Parlament noch Rat auf Verhandlungspositionen hinsichtlich dieser Initiativen einigen konnten. Dass dies zeitnah geschieht, erscheint aber auch aufgrund der starken Kritik an den Gesetzgebungsvorhaben unwahrscheinlich.

Zitate aus dem Bericht: Verhinderung und Bekämpfung von Migrantenschleusung ist ein zentrales strategisches Ziel der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion, das eine fortlaufende internationale Zusammenarbeit und Koordinierung erfordert. Auf der Grundlage der mit dem ersten EU-Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2015 - 2020) erzielten Fortschritte wird die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Hohen Vertreter Folgendes tun:

- Entwicklung operativer Partnerschaften gegen Schleuserkriminalität mit konkreten Instrumenten im Rahmen umfassender, ausgewogener, maßgeschneiderter und für beide Seiten vorteilhafter Migrationspartnerschaften zur weiteren Stärkung des Vertrauens und der gegenseitigen Zusammenarbeit;
- Weiterentwicklung aller operativen, rechtlichen, diplomatischen und finanziellen Instrumente, die der EU zur Verfügung stehen, um auf die Instrumentalisierung der irregulären Migration durch staatliche Akteure zu reagieren, unter anderem durch Folgemaßnahmen in verschiedenen Politikbereichen wie Visa, Handel, Entwicklung, Finanzhilfe usw. Ein Beispiel für solche Maßnahmen ist die teilweise Aussetzung des Visaa erleichterungsabkommens mit Belarus, die die Kommission heute vorschlägt;
- Verbesserung der Umsetzung des Rechtsrahmens für die Bestrafung von Schleusern, unter anderem durch das VN-Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und – innerhalb der EU – durch das „Beihilfepaket“;
- Verbesserung der Umsetzung des Rechtsrahmens für den Schutz vor Ausbeutung, einschließlich der Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels, der Opferschutzrichtlinie, der Richtlinie über Aufenthaltstitel und der Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber;
- Reaktion auf sich ständig weiterentwickelnde Online-Praktiken und -Instrumente, die Schleuserkriminalität erleichtern, durch eine verstärkte operative Zusammenarbeit und einen verstärkten Informationsaustausch zwischen nationalen Behörden und EU-Agenturen;
- Intensivierung der Forschung und Datenerhebung im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Migrationstrends, der Art und des Umfangs krimineller Netzwerke, der Auswirkungen von Maßnahmen zur Bekämpfung von Schleuserkriminalität und der Vorgehensweise krimineller Netzwerke.

- Mitteilung zur Anwendung der Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber: Illegale Beschäftigung ist ein wichtiger Anreiz für irreguläre Migration. Sie ist sowohl aus menschlicher als auch aus wirtschaftlicher Sicht schädlich, setzt Menschen der Gefahr von Ausbeutung aus, führt zu Einbußen bei den öffentlichen Finanzen und beschneidet individuelle und soziale Rechte.

Die Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber bietet einen europäischen Rechtsrahmen zur Verhinderung der illegalen Beschäftigung irregulärer Migranten und zur Reaktion auf diese Praxis. In dem heutigen Bericht werden Maßnahmen genannt, die dazu beitragen sollen, die Umsetzung der Richtlinie in die Praxis zu verbessern, gegen die ineffiziente Anwendung der Vorschriften über Sanktionen, Schutzmaßnahmen und Inspektionen durch die Mitgliedstaaten vorzugehen, Arbeitgeber, die gegen die Vorschriften verstoßen, ausfindig zu machen und Migranten vor Ausbeutung zu schützen. Um die Mitgliedstaaten bei der besseren Umsetzung der gemeinsam vereinbarten EU-Vorschriften zu unterstützen, wird die Kommission;

- den Dialog mit den Behörden der Mitgliedstaaten und verschiedenen Interessenträgern fördern, unter anderem durch die Neueinsetzung ihrer speziellen Expertengruppe für irreguläre Migration zur Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber im Jahr 2021;
- den Austausch bewährter Verfahren unterstützen, indem sie mit Interessenträgern wie nationalen Arbeits- und Einwanderungsbehörden, Gewerkschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern, internationalen Organisationen und der Europäischen Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit zusammenarbeitet;
- die Umsetzung der Richtlinie fortlaufend überwachen und sich auf ihre wirksame Durchsetzung konzentrieren sowie gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

Schlussbemerkung

Die restriktive Grenzsicherung der EU durchlief bereits mehrere Phasen: In den 90er und 2000er-Jahren erfolgte sie insbes. durch elektronische Überwachungstechnik, Aufrüstung und Militarisierung der Außengrenzen. Ab ca. 2010 ergänzte die EU dies um die Strategie der „Externalisierung“: Drittstaaten sollten in die Pflicht genommen werden, Menschen entlang der Flucht- und Migrationsrouten weit vor den Toren Europas zu stoppen. In der jüngsten Vergangenheit scheint die Strategie „aktive Inszenierung eines Ausnahmezustands an den Außengrenzen“ zu lauten – in Polen ebenso wie in Kroatien, in Griechenland, den spanischen Exklaven Ceuta und Melilla sowie im gesamten Mittelmeerraum. Inszeniert wird der Ausnahmezustand durch Bilder, die immer wieder den Ansturm von Menschenmassen auf Europa heraufbeschwören – und heftige Gegenmaßnahmen rechtfertigen sollen. Diese Strategie, von Mitgliedstaaten, die erlaubt, das Recht auf Asyl zunehmend außer Kraft zu setzen, Gewalt gegen Geflüchtete anzuwenden, Journalist*innen und NGO's an ihrer Arbeit zu hindern, wird von der EU-Kommission ebenso wie von vielen Mitgliedsstaaten widerspruchslos toleriert (vgl. dazu: Blog von Andreas Grünewald von „Brot für die Welt“, 02.12.2021 – Festung Europa: im permanenten Ausnahmezustand).

Die EU-Kommission sieht z. Zt. offenbar nicht mehr die Menschen, sondern nur noch „Pulleffekte“, „Präzedenzfälle“ und die Solidarität der Abschottung. Wenn man Migrantinnen und Migranten aus „Lukaschenkos Geiselhafte befreit“ folgen angeblich Zigtausende anderer nach. In einem Gespräch mit Euronews am 23. November sagte Kommissarin Johansson, die Situation sei inzwischen „deeskalierend“. Für die EU liege der Schlüssel zur Lösung darin, Weißrussland zu sanktionieren, Drittstaaten unter Druck zu setzen, Reisen nach Weißrussland zu verhindern und eine schnelle Rückkehr zu gewährleisten. Die Kommission veröffentlichte dazu einen Gesetzentwurf, um Fluggesellschaften oder Reiseveranstalter auf die schwarze Liste zu setzen, die Menschen in EU-Grenzländer fliegen, als Teil von „Versuchen, zu destabilisieren“. Der EU Außenbeauftragte Borrell traf sich mit den Außenministern von Usbekistan, Kasachstan, Kirgisistan und Tadschikistan sowie dem stellvertretenden Außenminister Turkmenistans, um ihre Unterstützung bei der „Verhinderung der Instrumentalisierung von Menschen“ zu erbitten. Diese Länder erhalten fast die Hälfte des eine Milliarde Euro schweren EU-

Unterstützungspakets für Afghanistan, da sie Nachbarländer des von den Taliban kontrollierten Landes sind. Borrell gab am 22. November bekannt, Usbekistan habe zugestimmt, Menschen aus Afghanistan, dem Irak, dem Libanon, Libyen, Syrien und dem Jemen daran zu hindern, nach Weißrussland zu reisen. Schinas, Vizepräsident der EU-Kommission, reiste nach Bagdad, Beirut, Dubai und Ankara, um den Irak, den Libanon, die Vereinigten Arabischen Emirate und die Türkei davon zu überzeugen, dasselbe zu tun.

Wie soll man politische Entscheidungsträger mit Minister- oder Kommissars-Rang nennen, die dauernd und überall von einer „wertebasierten Politik der Rechtsgemeinschaft Europäische Union“ reden – und dann Rechtsbrüche über Rechtsbrüche genau dieses Unionsrechts widerspruchslos hinnehmen? Heuchler?

Die menschenrechtliche richtige und politisch souveräne Lösung wäre, die Flüchtlinge über Polen in die EU aufzunehmen und auf alle Mitgliedstaaten zu verteilen. Damit würde man auch Lukaschenko deutlich machen, dass europäisches Recht und europäische Solidarität gilt. Aber: Na soweit kommt's noch! Das wollen alle die Realpolitiker, die verbal aufrüsten und sich bereits in Kriegsrhetorik besoffen quatschen („Erpressung“, „Staatsterrorismus von Belarus“, „hybride Kriegsführung“, „Wehrhaftigkeit beweisen“) selbstverständlich nicht. Sie begehren nur noch die Solidarität der Abschottung – Ach Europa ...